

# Amtsblatt

## für den Landkreis Uelzen

### Inhalt

#### Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

6. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Uelzen (Taxenordnung) vom 4. Juli 2000 Vom 02. April 2019.....	39
Öffentliche Bekanntmachung über die Genehmigung und das Inkrafttreten der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Uelzen 2019.....	40
Verordnung des Landkreises Uelzen über das Landschaftsschutzgebiet „Obere Gerdau mit Ellerndorfer Moor“ .....	40
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lopautal“ .....	48
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Langenbrügger Moor“ .....	53
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Kammolch-Biotop bei Oetzendorf“ .....	58

#### Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Bad Bevensen für das Haushaltsjahr 2019 .....	62
Haushaltssatzung der Gemeinde Altenmedingen für das Haushaltsjahr 2019 .....	62
Schiedspersonen im Schiedsgerichtsbezirk Bienenbüttel .....	63
Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes Suderburg „Hochschule“ zugleich Aufhebung des Bebauungsplanes „In den Twieten II 1. Änderung und Erweiterung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) .....	63
Haushaltssatzung der Gemeinde Weste für das Haushaltsjahr 2019 .....	63

### Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

#### 6. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Uelzen (Taxenordnung) vom 4. Juli 2000 Vom 02. April 2019

##### Artikel 1 Änderung der Verordnung des Landkreises zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Uelzen (Taxenordnung) vom 4. Juli 2000

Die Verordnung des Landkreises zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Uelzen (Taxenordnung) vom 4. Juli 2000 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 14/2000 vom 15. Juli 2000), wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 - Beförderungsentgelte

- (1) Der Grundpreis beträgt für jede Fahrt 3,50 €. Darin ist das Entgelt für eine besetzt zu fahrende Wegstrecke bis zu 50,0 Metern oder für bis zu 12 Sekunden verkehrsbedingte Wartezeit enthalten. Als verkehrsbedingte Wartezeit gilt jedes verkehrsbedingte Halten oder Langsamfah-

ren des Taxis mit einer Fahrgeschwindigkeit bis zu 12,5 km/h.

- (3) Je weitere angefangene verkehrsbedingte oder vom Fahrgast veranlasste Wartezeit von 12 Sekunden werden 0,10 € berechnet (30,00 € je volle Stunde).
- (8) Für Fahrten, die nicht tarifpflichtig sind oder für die Sondervereinbarungen gelten, besteht die Möglichkeit, Pauschalpreise über das Taxameter einzugeben. Diese sind vor Fahrtbeginn zu vereinbaren und im Taxameter zu erfassen.“

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 - Zahlung des Fahrgeldes

- (3) Die Beförderungsentgelte sind Barpreise. Bei Fahrten gegen Rechnung kann ein Zuschlag von 3,00 Euro für Rechnungslegung erhoben werden.

##### Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Landkreis Uelzen, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft, jedoch frühestens am 1. Juni 2019.

Uelzen, den 02. April 2019

gez.  
Dr. Blume  
(Landrat)

## **Öffentliche Bekanntmachung über die Genehmigung und das Inkrafttreten der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Uelzen 2019**

Der Kreistag des Landkreises Uelzen hat in seiner Sitzung am 02.04.2019 das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Uelzen 2019 (RROP) als Satzung beschlossen. Rechtsgrundlagen sind § 5 Abs. 5 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG vom 06.12.2017, Nds. GVBl. S. 456) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG vom 17.12.2010, Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung.

Mit Verfügung vom 05.04.2019 (Az.: ArL LG. 18 – 20303/60) hat das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg das RROP 2019 unter Auflagen genehmigt (§ 5 Abs. 6 NROG).

Mit dieser Bekanntmachung tritt das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Uelzen 2019 gem. § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzungen über die Feststellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Uelzen 2000 vom 13.12.2000 außer Kraft.

Das RROP 2019 besteht aus der Beschreibenden Darstellung und der Zeichnerischen Darstellung. Zugehörige Texte sind die Begründung mit Anhang und der Umweltbericht. Gegenstand der Auslegung ist darüber hinaus die zusammenfassende Erklärung über die Ergebnisse der Umweltprüfung und der Beteiligung, die alternativen Planungsmöglichkeiten und die vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen. Ausgelegt wird zudem die Rechtsbehelfsbelehrung.

Das RROP 2019 und die zugehörigen Unterlagen können gem. § 10 Abs. 2 ROG ab dem Tage des Inkrafttretens beim Landkreis Uelzen eingesehen werden. Die Einsicht ist während der allgemeinen Servicezeiten im Kreishaus des Landkreises Uelzen, Raum 143/144, Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen, möglich. Darüber hinaus stehen das RROP 2019 und die zugehörigen Unterlagen auf der Internetseite des Landkreises Uelzen unter [www.landkreis-uelzen.de](http://www.landkreis-uelzen.de) => Bauen, Umwelt, Tiere und Lebensmittel => Regionales Raumordnungsprogramm zur Ansicht und zum Download zur Verfügung.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des RROP 2019 werden

- eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ROG sowie § 7 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Satz 1 NROG),
- beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs (§ 11 Abs. 3 ROG),
- eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung (gemäß § 11 Abs. 4 ROG),

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber dem Landkreis Uelzen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Die Jahresfrist beginnt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung.

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung über das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Uelzen 2019 kann beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, ein Antrag auf Überprüfung von in der Satzung enthaltenen Vorschriften gestellt werden (Normenkontrolle gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung). Die Jahresfrist beginnt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung.

Uelzen, 08.04.2019

**LANDKREIS UELZEN**

Der Landrat  
Dr. Blume

## **Verordnung des Landkreises Uelzen über das Landschaftsschutzgebiet „Obere Gerdau mit Ellerndorfer Moor“**

Aufgrund der §§ 20, 22, 26 und 32 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) sowie der §§ 14, 15, 19, 23 und 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 4 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet „Obere Gerdau mit Ellerndorfer Moor“ erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet liegt innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit „Lüneburger Heide und Wendland“ und in den naturräumlichen Untereinheiten „Hohe Heide“ sowie „Südheide“. Es befindet sich überwiegend in den Gemeinden Eimke und Schwienau sowie mit einem kleinen Flächenanteil in der Gemeinde Gerdau.
- (3) Die Lage des Landschaftsschutzgebietes ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage 1) zu entnehmen, die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2). Sie verläuft auf der Innenseite der dort dargestellten grauen Linie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den Gemeinden Eimke, Schwienau und Gerdau, den Samtgemeinden Suderburg und Bevensen-Ebstorf sowie beim Landkreis Uelzen – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 280 ha.

### **§ 2**

#### **Schutzgegenstand und Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen der nachfolgend näher bestimmten wild lebenden, schutzbedürftigen Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen naturnahen Flussoberlauf mit seinen sowohl durch Grünland als auch durch Wald geprägten Niederungsbereichen. Die Waldbereiche bestehen aus großflächigen Erlenbruch- und Erlen-Eschen-Auenwäldern, kleinflächigen und im Komplex mit anderen Waldlebensraumtypen auftretenden bodensauren Eichenwäldern sowie feuchten Eichen- und Hainbuchen-Mischwäldern. Im nördlichen Teil des Gebietes befindet sich ein Moorkomplex mit offenen Nieder- und Zwischenmoorbereichen, Moorwäldern und degenerierten Moorwaldflächen. Magere Flachland-Mähwiesen sowie vereinzelte kleinflächige Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden befinden sich im Randbereich. Das Landschaftsschutzgebiet ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die „Obere Gerdau mit Ellerndorfer Moor“ ist ein Teilgebiet des FFH-Gebietes 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ (DE 2628-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. Nr. L 206 S. 7). Seine Unterschutzstellung trägt dazu bei, einen günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten des FFH-Gebiets zu erhalten oder wiederherzustellen.

- (3) Besonderer Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist insbesondere die Erhaltung und Entwicklung
- des Ellerndorfer Moores als naturnahes, waldfreies und morillienreiches Übergangsmoor mit seinen Randbereichen,
  - der naturnahen Laubwaldbestände, insbesondere der gewässerbegleitenden Schwarzerlen-Eschen-Auenwälder, der Erlen-Eschen-Quellwälder, der Erlenbruchwälder, der Birken-Kiefern-Wälder und der Moorwälder sowie der im Komplex mit ihnen vorkommenden kleinflächigen bodensauren Eichenwälder und feuchten Eichen-Hainbuchen-Mischwälder,
  - der Gerdau als naturnaher sommerkalter Geestbach mit ihrer reichen Wasservegetation sowie des Ellerndorfer Bachs als beschatteter naturnaher Geestbach,
  - der Quellen, Bäche und Gräben,
  - der naturnahen Stillgewässer, Tümpel und Teiche,
  - der Gerdauniederung mit ihren feuchten und mageren Grünlandstandorten, Niedermoorbereichen, Staudenfluren, Röhrichten, Sümpfen und Seggenriedern,
  - der vielfältigen Gehölz- und Saumstrukturen sowie der Wegeseitenräume,
  - des Gebietes als Lebensraum für wild lebende Tier- und Pflanzenarten und ihre Lebensgemeinschaften, insbesondere für Brutvögel, Libellen, Schmetterlinge und Süßwassermollusken,
  - eines naturnahen Wasserhaushalts,

sowie als maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebiets die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände

1. der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie) anhand der folgenden Leitbilder:

a) „Moorwälder“ (Code 91D0\*):

Erhaltung und Entwicklung der Vorkommen dieses Lebensraumtyps als naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Moorwälder auf nassen bis morastigen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten; der Wasserhaushalt ist ebenso intakt wie die Bodenstruktur, das Relief ist naturnah; mehrere natürliche und naturnahe Entwicklungsphasen sind in mosaikartiger Struktur und mit ausreichenden Flächenanteilen vorhanden; die überwiegend lichte Baumschicht besteht aus Moorbirken und die Strauch- und Krautschicht ist lebensraumtypisch ausgeprägt; die gut entwickelte Mooschicht ist torfmoosreich; der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch; abhängig von den Waldentwicklungsphasen kann er variieren; die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Moorwälder wie Kranich, Waldschnepfe und Kreuzotter kommen in stabilen Populationen vor.

b) „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (Code 91E0\*):

Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps, der im Landschaftsschutzgebiet den größten Flächenanteil aller Lebensraumtypen einnimmt, als naturnahe, strukturreiche und unzerschnittene Erlen-Eschen-Auenwälder und Quellwälder verschiedenster Ausprägung im Komplex mit Erlenbruchwäldern entlang der Gerdau; diese Wälder weisen verschiedene Entwicklungsphasen aller Altersstufen in mosaikartiger Verzahnung auf und sind aus lebensraumtypischen autochthonen Baumarten (vor allem Schwarzerle und Esche) zusammengesetzt, wobei der Anteil der Buche gering ist; sie stocken auf feuchten bis nassen Standorten, die von einem naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen geprägt sind; der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist konti-

nuierlich hoch; abhängig von der Waldentwicklungsphase kann er variieren; spezifische auentypische Habitatstrukturen wie Altgewässer, Flutrinnen, feuchte Senken, Tümpel und Lichtungen sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt; die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Erlen-Eschenwälder wie Fischotter, Kleinspecht und der Pirol kommen in stabilen Populationen vor.

2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie) anhand der folgenden Leitbilder:

a) „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“ (Code 3260):

Erhaltung und Entwicklung der Gerdau als Teil des Ilmenausystems und als durchgängiges, naturnahes Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen gewässertypischen Sedimentstrukturen aus stabilen Sandbänken und kiesigen Bereichen, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens sowie einem mäandrierenden Verlauf; darüber hinaus sind Prallhänge mit Abbruchkanten sowie ein ausgeprägtes Unterwasserrelief mit zahlreichen Strömungswechseln, Kehrwassern und Kolken unverzichtbare Bestandteile dieses Lebensraumtyps; der Gewässerlauf wird überwiegend beidseits von naturnahen Gehölzbeständen, insbesondere von Auenwäldern mit Erlen, Eschen und Weiden, Weidengebüsch sowie feuchten Hochstaudenfluren begleitet und besitzt vor allem in besonnten Bereichen eine gut entwickelte flutende Wasservegetation; im gesamten Verlauf kommen die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten in stabilen Beständen vor, zu denen insbesondere der Fischotter, Libellenarten wie die Grüne Keiljungfer, Zweigestreifte Quelljungfer und die vielfältige Fischfauna mit Bachforelle, Groppe, Bachneunauge und Elritze gehören; von besonderer Bedeutung ist die Sicherung des funktionalen Zusammenhangs mit den naturraumtypischen Biotopen der Ufer und der bei Hochwasser überschwemmten Niederung.

b) „Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalkrasen“ (Code 5130):

Entwicklung und Erhaltung dieses nur kleinräumig vorkommenden Lebensraumtyps als vitale, strukturreiche, teils dichte, teils aufgelockerte Wacholderbestände unterschiedlicher Altersstufen mit ausreichendem Anteil gehölzarter Teilflächen; die Bestände stocken auf überwiegend kalk- und nährstoffarmen, sommertrockenen Standorten mit natürlichem Relief; die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Beständen vor.

c) „Feuchte Hochstaudenfluren“ (Code 6430):

Erhaltung und Entwicklung dieses Lebensraumtyps als artenreiche Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten naturnaher Ufer und Waldränder ohne dominierende Anteile von Nitrophyten und Neophyten; die feuchten Hochstaudenfluren stehen insbesondere mit naturnahen Fließ- und Stillgewässern und Auenwäldern in enger räumlich funktionaler Vernetzung; die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Beständen vor.

d) „Magere Flachland-Mähwiesen“ (Code 6510):

Entwicklung und Erhaltung der Vorkommen dieses Lebensraumtyps als artenreiche, nicht oder wenig gedüngte Mähwiesen bzw. wiesenartige Extensivweiden; die mageren Flachland-Mähwiesen kommen im Land-

schaftsschutzgebiet vereinzelt auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief vor; sie bieten einer Vielzahl an charakteristischen Pflanzen- und Tierarten einen Lebensraum; eine enge Verzahnung mit Feuchtgrünland, magerem trockenem Grünland und landschaftstypischen Gehölzen ist gegeben.

e) „Übergangs- und Schwingrasenmoore“ (Code 7140):

Erhaltung und Entwicklung der kleinflächig vorkommenden Bestände als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten im Ellerndorfer Moor; die meist torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieder bieten in Verbindung mit offenen Schlenken und Schlammflächen und feuchten Glockenheidebeständen auch zu den Randbereichen den charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie der Moorlilie, den Sphagnum-Moosen, dem Lungenezianbläuling und dem Hochmoor-Perlmutterfalter einen vielfältigen Lebensraum.

f) „Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder“ (Code 9160):

Erhaltung und Entwicklung des im Gebiet kleinflächig im Komplex mit den Lebensraumtypen „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (Code 91E0\*) und „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“ (Code 9190) vorkommenden Lebensraumtyps als naturnahe, strukturreiche und unzerschnittene Eichen-Hainbuchenwälder auf mehr oder weniger feuchten, basenärmeren Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur; die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht je nach Ausprägung aus autochthonen Arten mit verschiedenen hohen Anteilen von Stieleiche und Hainbuche sowie mit lebensraumtypischen Mischbaumarten wie Esche, Feldahorn oder Winterlinde. Strauch- und Krautschicht sind lebensraumtypisch ausgeprägt; der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch; abhängig von der Waldentwicklungsphase kann er variieren; die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

g) „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“ (Code 9190):

Erhaltung und Entwicklung der einzelnen Vorkommen als naturnahe, strukturreiche und unzerschnittene Bestände auf überwiegend basenärmeren, mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur; die Bestände umfassen mehrere natürliche oder naturnahe Alters- und Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung und mit ausreichenden Flächenanteilen; die Baumschicht wird in diesem Gebiet von der Stieleiche dominiert; beigemischt sind je nach Standort und Entwicklungsphase Sand- und Moorbirke, Eberesche, Zitterpappel, Waldkiefer und mit geringen Anteilen Buche; in den wenigen im Gebiet vorhandenen Übergangsbereichen zu den Eichen-Hainbuchenwäldern kann auch die Hainbuche beteiligt sein; in lichten Partien ist eine Strauchschicht aus Verjüngung der genannten Baumarten vorhanden; die Krautschicht besteht aus den lebensraumtypischen charakteristischen Arten nährstoffarmer Standorte; der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch; abhängig von der Waldentwicklungsphase kann er variieren; die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der bodensauren Eichenwälder kommen in stabilen Populationen vor.

3. der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie) anhand der folgenden Leitbilder:

a) „Flussperlmuschel (*Margaritifera margaritifera*)“:

Entwicklung und Erhaltung einer vitalen und langfristig überlebensfähigen Population der Flussperlmuschel in der Gerdau als naturnahes, struktur- und sauerstoffreiches, klares und sommerkühles Fließgewässer mit stabiler, steinigkiesiger und ungestörter Gewässersohle mit einem gut durchströmten, schlamm- und sandfreien Interstitial sowie einer hohen Gewässergüte als unverzichtbarem Lebensraum der Jungmuscheln; Sedimentfrachten und Nähr- und Schadstoffeinträge treten nur in sehr geringem Umfang auf; die für die Reproduktion der Flussperlmuschel notwendigen Wirtsfischarten wie z. B. die Bachforelle (*Salmo trutta fario*) sind in stabilen Beständen vorhanden.

b) „Bachneunauge (*Lampetra planeri*)“:

Erhaltung und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population im naturnahen, mit Gehölzen bestandenen Fließgewässersystem der Gerdau; die Gerdau ist geprägt von einer lebhaften Strömung, einer guten Wasserqualität, unverbauten Ufern und vielfältigen hartsubstratreichen Sohlen- und Sedimentstrukturen; eine enge Verzahnung von gewässertypischen Laicharealen (kiesige Bereiche) und Larvalhabitaten (Feinsedimentbänke) ist vorhanden; ein Austausch zwischen Haupt- und Nebengewässern ist durch die durchgängige Vernetzung von Teillebensräumen unverzichtbar.

c) „Groppe (*Cottus gobio*)“:

Entwicklung und Erhaltung einer langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen, durchgängigen, lebhaft strömenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern (Gerdau und Nebengewässer). Die Gewässer sind gehölzbestanden und verfügen über eine hartsubstratreiche Sohle (Kies, Steine) und einen hohen Anteil an Totholzelementen. Sie bilden vernetzte Teillebensräume, die den Austausch von Individuen innerhalb der Gewässerrläufe sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ermöglichen, besonders durch die Verbesserung der Durchgängigkeit.

d) „Fischotter (*Lutra lutra*)“:

Erhaltung und Entwicklung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population des Fischotters in der gesamten Gerdauniederung als Teil des Ilmenausystems; Voraussetzung hierfür ist die Wiederherstellung und Erhaltung günstiger Lebensraumbedingungen für den Fischotter innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art; das Fließgewässersystem der Ilmenau ist geprägt von durchgängigen naturnahen Gewässern mit einer natürlichen Dynamik, Fließgewässerbegleitenden Auwäldern, Fischreichtum, hoher Gewässergüte und strukturreichen Gewässerrändern; die Niederungen sind überwiegend nicht oder nur extensiv genutzt und bieten vielfältige Deckungsräume für den Fischotter; die Wandermöglichkeiten des Fischotters werden nicht durch zusätzliche Landschaftszerschneidungen eingeschränkt; wo Straßen, Wege oder andere Bauwerke die Fließgewässer queren, ist durch Bermen, weite Lichtraumprofile oder Umfluter ein gefahrloses Wandern des Fischotters und somit ein Lebensraumverbund gewährleistet.

- (4) Die Erreichung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf den nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

### § 3 Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (§ 26 Absatz 2 BNatSchG). Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere jene zum Schutz von Biotopen und Arten (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG sowie § 44 BNatSchG), werden durch diese Verordnung nicht berührt.
- (2) Unbeschadet sonstiger Ge- und Verbote sind im gesamten Landschaftsschutzgebiet insbesondere folgende Handlungen untersagt, soweit nicht im Einzelfall eine Erlaubnis gemäß § 4 erteilt wird oder die Handlung gemäß § 5 freigestellt ist:
1. Außerhalb der in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) entsprechend dargestellten Bereiche organisierte Veranstaltungen durchzuführen, das Bachbett der Gerdau zu betreten, zu baden, zu zelten, zu lagern oder zu grillen sowie Hunde frei laufen zu lassen, soweit diese nicht jagdlich geführt werden oder zum Schutz von Nutztierherden eingesetzt werden,
  2. offenes Feuer zu entzünden
  3. abseits öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sowie auf dem in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) entsprechend gekennzeichneten Weg mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
  4. die Fließgewässer mit Wasserfahrzeugen zu befahren
  5. mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen Hubschraubern) abgesehen von Notfallsituationen zu starten und zu landen,
  6. wild lebende Tiere zu beunruhigen oder zu fangen sowie wildwachsende Pflanzen, Pflanzenteile oder Pilze zu entnehmen,
  7. naturnahe, ungenutzte Uferbereiche an Gewässern zu befahren, zu beweiden, zu beackern, Vieh hindurchlaufen zu lassen, oder auf andere Weise die natürliche und naturnahe Vegetation und Fauna zu beeinträchtigen,
  8. Gewässer, einschließlich der Teiche und sonstigen Kleingewässer, zu beseitigen, zu entleeren, ihre Wasser- und Ufervegetation zu beschädigen oder sie auf andere Weise zu beeinträchtigen oder Vieh direkt an Gewässern zu tränken,
  9. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
  10. nicht naturraumtypische Pflanzen und Tiere, insbesondere invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
  11. das Boden- oder Landschaftsrelief durch Abgrabungen, Aufschüttungen oder auf andere Weise zu verändern, insbesondere durch das Verfüllen von Bodensenken, -mulden oder -rinnen sowie durch Einebnungen oder Planierungen,
  12. den Grund- oder den Oberflächenwasserspiegel so zu verändern, dass es zu einer zusätzlichen Entwässerung des Landschaftsschutzgebietes oder von Teilflächen kommt, insbesondere durch das Anlegen oder den Ausbau von Gewässern, Gräben, Gruppen oder Drainagen,
  13. Verrohrungen von Gewässern oder Gewässerabschnitten vorzunehmen,
  14. bauliche Anlagen zu errichten, soweit diese nach baurechtlichen Vorschriften einer Genehmigung bedürfen,
  15. außerhalb des Waldes Straßen oder Wege neu anzulegen oder auszubauen,
  16. Bauschutt oder Abfälle jeglicher Art einzubringen oder abzulagern,
  17. außerhalb land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen Herbizide, Fungizide oder Insektizide einzusetzen,

18. Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen, Heidelbeerkulturen oder andere Sonderkulturen neu anzulegen,
19. Gehölze außerhalb des Waldes zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,
20. die ackerbauliche Nutzung außerhalb der in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Ackerfläche.

- (3) Auf Dauergründlandflächen sind neben den Verboten gemäß Absatz 2 unbeschadet sonstiger Ge- und Verbote folgende Handlungen untersagt:

1. Die Düngung nach dem 15. Oktober eines jeden Jahres sowie ganzjährig die Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung oder von Klärschlamm,
2. die Umwandlung in Acker oder eine andere Nutzungsart,
3. die Grünlanderneuerung und die Durchführung von Neueinsaaten,
4. die Anlage von Mieten.

Auf dem in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten 10 m breiten Streifen sind die Düngung mit einem Gesamtstickstoffgehalt von mehr als 60 kg je Hektar und Kalenderjahr sowie der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln untersagt.

- (4) Auf den in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) als Dauergründlandflächen mit dem Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiesen“ (Code 6510 im Anhang I der FFH-Richtlinie) und als Borstgrasrasenbestände dargestellten Flächen sind neben den Verboten gemäß der Absätze 2 und 3 unbeschadet sonstiger Ge- und Verbote folgende Handlungen untersagt:

1. Die Durchführung von Nachsaaten,
2. die Ausbringung von organischem Dünger mit Ausnahme von Festmist,
3. die Mahd häufiger als zwei Mal je Kalenderjahr und die erste Mahd vor dem 1. Juni eines jeden Jahres durchzuführen,
4. das Liegenlassen von Mähgut über das Ende des jeweiligen Jahres hinaus,
5. eine Düngung vor dem ersten Schnitt sowie eine Düngung mit einem Gesamtstickstoffgehalt von mehr als 60 kg je Hektar und Kalenderjahr,
6. der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
7. die Beweidung; ausgenommen ist eine Nachbeweidung mit höchstens zwei Großvieheinheiten je Hektar oder eine einmal jährlich erfolgende Abweidung mit Schafen nach der zweiten Mahd.

- (5) Die Verordnung der Polizeidirektion Lüneburg zur Regelung des Betretungsverbots für den Schießplatz der Firma Rheinmetall Waffe Munition GmbH, Niederlassung Unterlüß vom 22.06.2007 (Nds. MBl. S. 787) wird durch diese Verordnung nicht berührt.

### § 4 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Folgende Handlungen und Maßnahmen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes dürfen nur mit Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden:

1. Das Befahren des Landschaftsschutzgebietes zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie zur Umweltinformation und -bildung, soweit dies gemäß § 3 Absatz 2 Nrn. 1, 2 und 5 grundsätzlich verboten ist,
2. der Betrieb von unbemannten Fluggeräten (z. B. Flugmodelle oder Drohnen),
3. über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzungsmaßnahmen an den bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
4. die Neuerrichtung von baurechtlich genehmigungsfreien Anlagen,

5. die Errichtung neuer Ufer- und Sohlbefestigungen,
  6. die Grundräumung und -entschlammung von Teichen,
  7. die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung; die Erlaubnis kann auch durch Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zu einem Unterhaltungsplan erteilt werden,
  8. die Räumung der Sohle von Gewässern,
  9. die Neuerrichtung von Weideunterständen auf Dauergrünlandflächen in ortsüblicher Weise,
  10. der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Dauergrünlandflächen mit Ausnahme der in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) als Dauergrünlandflächen mit dem Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiesen“ (Code 6510 im Anhang I der FFH-Richtlinie) und als Borstgrasrasenbestände dargestellten Flächen,
  11. die Beseitigung von Wildschäden auf den in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) als Dauergrünlandflächen mit dem Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiesen“ (Code 6510 im Anhang I der FFH-Richtlinie) und als Borstgrasrasenbestände dargestellten Flächen,
  12. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Hegebüschchen,
  13. die Vornahme von Erstaufforstungen.
- (2) Die Erlaubnis darf mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit dies zur Wahrung und Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist.

## § 5 Freistellungen

- (1) Freigestellt sind
1. die Landwirtschaft nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Absatz 2 BNatSchG einschließlich der Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm teilgenommen haben,
  2. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112) einschließlich der Errichtung, Unterhaltung und Nutzung von Zäunen, Gattern und sonstigen forstwirtschaftlich erforderlichen Einrichtungen und Anlagen
- unter Berücksichtigung der Verbote des § 3, der Erlaubnisvorbehalte des § 4, der Anzeigepflichten des Absatzes 3 sowie der besonderen Beschränkungen für die Forstwirtschaft in § 6.
- (2) Folgende Handlungen und Maßnahmen sind unbeschadet sonstiger Ge- und Verbote von den Verboten des § 3 freigestellt und bedürfen auch keiner Erlaubnis gemäß § 4:
1. Das Befahren des Landschaftsschutzgebietes abseits öffentlicher Straßen, Wege und Plätze einschließlich des Abstellens von Kraftfahrzeugen durch die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Landschaftsschutzgebiet belegenen Grundstücke, durch deren Beauftragte und durch Personen in deren Begleitung sowie durch Bedienstete oder Beauftragte von Behörden zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben,
  2. die Teilnahme an organisierten Veranstaltungen der Niedersächsischen Landesforsten im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsarbeit gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 NWaldLG,
  3. das Betreten des Bachbettes der Gerdau sowie das Befahren der Fließgewässer mit Wasserfahrzeugen ohne Motor durch Bedienstete oder Beauftragte der zur Überwachung des Zustands des Oberflächengewässers zuständigen Behörden,
  4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung sowie Untersuchungen und Kontrollen des Landschaftsschutzgebietes im Auftrag, auf Anordnung oder mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  5. das Befahren der Gerdau mit Wasserfahrzeugen ohne Motor auf einer Strecke von 100 Metern oberhalb des Mühlenwehrs in Eimke,
  6. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wege in der bisherigen Breite mit kalkfreiem Material, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufrüchen; die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
  7. Maßnahmen zur Erfüllung einer bestehenden Verkehrssicherungspflicht oder zur Gefahrenabwehr unter Beachtung des Anzeigevorbehaltes des Absatzes 4 Nr. 3,
  8. der fachgerechte Pflegeschnitt an Hecken, Gebüschchen, Bäumen und sonstigen Gehölzen außerhalb des Waldes vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis 28./29. Februar des Folgejahres,
  9. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden rechtmäßigen Ver- und entsorgungsanlagen und -einrichtungen,
  10. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen wie Gräben und Drainagen sofern diese nicht zu einer zusätzlichen Entwässerung führt; der Anzeigevorbehalt des Absatzes 4 Nr. 2 ist zu beachten,
  11. die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern dritter Ordnung unter Beachtung der einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften,
  12. der einzelpflanzen- oder horstweise Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Dauergrünlandflächen mit Ausnahme der in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) als Dauergrünlandflächen mit dem Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiesen“ (Code 6510 im Anhang I der FFH-Richtlinie) und als Borstgrasrasenbestände dargestellten Flächen,
  13. Über- oder Nachsaaten im Breitsaat-, Scheiben oder Schlitzdrillverfahren sowie in Handaussaat auf Dauergrünlandflächen mit Ausnahme der in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) als Dauergrünlandflächen mit dem Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiesen“ (Code 6510 im Anhang I der FFH-Richtlinie) und als Borstgrasrasenbestände dargestellten Flächen,
  14. die Beseitigung von Wildschäden auf Dauergrünlandflächen unter Berücksichtigung des Erlaubnisvorbehalts gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 11,
  15. das zusätzliche Schlegeln oder Mulchen zur Beseitigung von Weiderückständen auf den in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) als Dauergrünlandflächen mit dem Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiesen“ (Code 6510 im Anhang I der FFH-Richtlinie) und Borstgrasrasenbestände dargestellten Flächen,
  16. die Neuerrichtung, Unterhaltung und Instandsetzung von Weidezäunen – bei Bedarf auch in wolfsicherer Weise – sowie von Viehtränken mit Ansaugleitung aus Oberflächengewässern oder Bohrbrunnen auf Dauergrünlandflächen,
  17. die Unterhaltung und Instandsetzung von Einfriedungen und Weideunterständen in ortsüblicher Weise,
  18. die Ausübung der ordnungsgemäßen Fischerei gemäß den Vorgaben des § 5 Absatz 4 BNatSchG, des Niedersächsischen Fischereigesetzes (Nds. FischG) vom 01.02.1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375) und der Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung) vom 06.07.1989 (Nds. GVBl. S. 289) unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmbblattvegetation; ausgenommen ist das Betreten des Bachbettes der Gerdau von der Kreuzung mit der Bundesstraße 71 an 400 m flussabwärts, die Verwendung von Reusen ohne Schutzgitter oder Ausstiegshilfe für den Fischotter sowie Fischbesatzmaßnahmen mit Arten, die nicht dem lebensraumtypischen Arteninventar der Forellen-Region des Tieflandes entstammen,

19. die Ausübung der ordnungsgemäßen Jagd gemäß den Vorgaben des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) und des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100) ohne den Einsatz von Totschlagfallen und unter Verwendung von vollständig abgedunkelten Lebendfallen zum Schutz des Fischotters; jagdwirtschaftliche Einrichtungen sind in ortsüblicher landwirtschaftsangepasster Art zu errichten,
20. die Ausübung der Imkerei.
- (3) Freigestellt ist die bestimmungsgemäße Nutzung des in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Schießplatzes, insbesondere das Überschießen des Geländes mit Munition, das Suchen und Bergen von Munition und das Befliegen des Geländes mit unbemannten Fluggeräten.
- (4) Folgende Handlungen und Maßnahmen sind unbeschadet sonstiger Ge- und Verbote nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde von den Verboten des § 3 freigestellt und bedürfen auch keiner Erlaubnis gemäß § 4:
1. Die Entleerung von Fischteichen, wobei der Austrag von Sedimenten zu vermeiden ist,
  2. die Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen wie Gräben und Drainagen, sofern diese nicht zu einer zusätzlichen Entwässerung führt,
  3. die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von Gehölzen außerhalb des Waldes zur Erfüllung einer bestehenden Verkehrssicherungspflicht,
  4. die Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten.

Handlungen und Maßnahmen gemäß Nr. 1 sind in einem zeitlichen Abstand von mindestens vier Wochen, Handlungen und Maßnahmen gemäß der Nrn. 2 bis 4 in einem zeitlichen Abstand von mindestens zwei Wochen vor deren Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Handlungen und Maßnahmen gemäß Nr. 3 welche zur Abwehr von Gefahren keinen zeitlichen Aufschub dulden, sind der zuständigen Naturschutzbehörde unmittelbar nach deren Durchführung anzuzeigen.

## § 6

### Besondere Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft

- (1) Die forstliche Nutzung des Waldes wird nach Maßgabe der folgenden Absätze unbeschadet sonstiger Ge- und Verbote beschränkt.
- (2) Auf allen Waldflächen sind Veränderungen des Wasserhaushalts – sofern diese zu einer weitergehenden Entwässerung des Gebietes oder von Teilgebieten führen würden – , der Umbau von Waldbeständen von Laub- in Nadelwald sowie die aktive Einbringung und Förderung von nicht standortheimischen Baumarten wie insbesondere der Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*) über einen Anteil von 10 von Hundert hinaus verboten. Der Holzeinschlag in Laubwaldbeständen mit einem Kahlschlag von mehr als einem Hektar darf nur mit Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden. Der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur zulässig, wenn dieser zuvor in einem zeitlichen Abstand von mindestens zwei Wochen der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist.
- (3) Auf allen Waldflächen sind beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens ein Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall zu belassen sowie alle Horst- und Höhlenbäume zu erhalten.
- (4) Auf den in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) mit einer senkrechten Schraffur dargestellten Waldflächen mit den Lebensraumtypen gemäß des Anhangs I der FFH-Richtlinie

„Moorwälder“ (Code 91D0\*), „Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder“ (Code 9160), „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“ (Code 9190) und „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (Code 91E0\*) sind zusätzlich folgende Handlungen und Maßnahmen verboten:

1. Die Holzentnahme, welche über Einzelstammentnahmen, Femelnutzung oder Lochhieb hinausgeht, insbesondere durch Kahlschlag; zur Verjüngung von Eichen-Lebensraumtypen ist ein Kahlschlag bis zu einer Größe von 1,0 Hektar zulässig, wobei Kahlschläge von mehr als 0,5 Hektar erst nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn erfolgen dürfen,
2. das Fahren mit Kraftfahrzeugen abseits von Wegen und befahrbaren Feinerschließungslinien, ausgenommen im Rahmen von Maßnahmen zur Verjüngung,
3. die Holzentnahme in Altholzbeständen in der Zeit vom 1. März bis 31. August eines jeden Jahres ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
4. die Düngung,
5. die Bodenbearbeitung, wenn diese nicht zuvor in einem zeitlichen Abstand von mindestens vier Wochen der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen von diesem Verbot ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätze- oder streifenweise Bodenverwundung,
6. die Bodenschutzkalkung in Moorwäldern; in anderen Waldlebensraumtypen ist die Bodenschutzkalkung nur zulässig, wenn sie zuvor in einem zeitlichen Abstand von mindestens vier Wochen der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
7. der flächige Einsatz von Herbiziden und Fungiziden; der Einsatz sonstiger Pflanzenschutzmittel ist nur zulässig, wenn dieser zuvor in einem zeitlichen Abstand von mindestens zwei Wochen der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 34 Absatz 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
8. der Neu- oder Ausbau von Wegen ohne Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde,
9. die dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme auf Waldflächen mit dem Lebensraumtyp „Moorwälder“ (Code 91D0\*) ohne Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde.

Auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen ist bei der Neueinrichtung von Feinerschließungslinien ein Abstand von mindestens 40 Metern zwischen den Gassenmitten einzuhalten. Die Unterhaltung von Wegen einschließlich des Einbaus von höchstens 100 kg kalkfreiem Material pro Quadratmeter und des Freischneidens des Lichtraumprofils ist zulässig; die Instandsetzung von Wegen ist der zuständigen Naturschutzbehörde in einem zeitlichen Abstand von mindestens vier Wochen vor Beginn anzuzeigen.

- (5) Auf den Waldflächen mit Lebensraumtypen gemäß Absatz 4 ist bzw. sind beim Holzeinschlag und bei der Pflege
1. ein Altholzanteil von mindestens 20% der Fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers zu erhalten oder zu entwickeln,
  2. je vollem Hektar der Fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume als Habitatbäume dauerhaft zu markieren und bis zum natürlichen Zerfall zu belassen; bei Fehlen von Altholzbäumen sind auf 5% der Fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft zu markieren; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

3. je vollem Hektar der Fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz zu belassen und
  4. auf mindestens 80 % der Fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten zu erhalten oder zu entwickeln sowie bei der künstlichen Verjüngung durch Anpflanzung oder Ansaat ausschließlich lebensraumtypische Baumarten zu verwenden, davon auf mindestens 80% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten.
- (6) Lebensraumtypische Baumarten im Sinne des Absatzes 5 sind bei Waldflächen mit Lebensraumtypen gemäß des Anhangs I der FFH-Richtlinie
1. „Moorwälder“ (Code 91D0\*): die Moorbirke (*Betula pubescens*) und die Waldkiefer (*Pinus sylvestris*), als Hauptbaumarten und die Sandbirke (*Betula pendula*) als Nebenbaumart,
  2. „Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder“: (Code 9160) die Stieleiche (*Quercus robur*), die Hainbuche (*Carpinus betulus*), die Winterlinde (*Tilia cordata*) sowie die Esche (*Fraxinus excelsior*) als Hauptbaumarten und der Feldahorn (*Acer campestre*), die Rotbuche (*Fagus sylvatica*), die Vogelkirsche (*Prunus avium*), die Traubenkirsche (*Prunus padus*), die Traubeneiche (*Quercus petraea*), der Spitzahorn (*Acer platanoides*), sowie die Flatterulme (*Ulmus laevis*) als Nebenbaumarten,
  3. „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“ (Code 9190): die Stieleiche (*Quercus robur*), die Traubeneiche (*Quercus petraea*) sowie in jungen Sukzessionsstadien die Sandbirke (*Betula pendula*), die Moorbirke (*Betula pubescens*) und die Waldkiefer (*Pinus sylvestris*) als Hauptbaumarten und die Rotbuche (*Fagus sylvatica*), die Eberesche (*Sorbus aucuparia*), die Zitterpappel (*Populus tremula*) sowie die Hainbuche (*Carpinus betulus*) als Nebenbaumarten,
  4. „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (Code 91E0\*): die Schwarzerle (*Alnus glutinosa*) sowie die Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*) als Hauptbaumarten und die Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*), die Flatterulme (*Ulmus laevis*), die Vogelkirsche (*Prunus avium*), die Hainbuche (*Carpinus betulus*), die Rotbuche (*Fagus sylvatica*), die Bruchweide (*Salix fragilis*) sowie die Stieleiche (*Quercus robur*) als Nebenbaumarten.
- (7) Die in Absatz 3 sowie in Absatz 5 Nrn. 2 und 3 normierten Gebote zur Markierung und Belassung von lebenden Altholzbäumen und Totholz je Hektar der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers sind bei angefangenen Hektar anteilig zu befolgen.
- (8) Veränderungen des Wasserhaushalts sowie Abweichungen von den Ge- und Verboten des Absatzes 4 Satz 1 Nrn. 5 bis 9 sind freigestellt, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Veränderungen und Maßnahmen sowie die Art ihrer Durchführung in einem Bewirtschaftungsplan i. S. des § 32 Absatz 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der zuständigen Naturschutzbehörde oder für den niedersächsischen Landeswald von den Niedersächsischen Landesforsten im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde erstellt worden ist.

## § 7

### Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Absatz 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## § 8

### Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote, Zustimmungsvorbehalte oder die Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## § 9

### Pflege-, Entwicklungs-, und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Zur Erfüllung des Schutzzwecks sind neben den Regelungen der §§ 3 bis 6 Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, oder Wiederherstellung des Gebietes oder Naturschutzbehörde im Einzelfall gemäß § 15 NAGBNatSchG durchgeführt werden. Dabei handelt es sich insbesondere um
  1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das Landschaftsschutzgebiet dargestellten Maßnahmen,
  2. regelmäßig oder einmalig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie die Beseitigung von Gehölzanflug auf Moorflächen, die Entkusselung oder die Beseitigung gebietsfremder Arten wie der spätblühenden Traubenkirsche und der Kulturheidelbeere,
  3. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Landschaftsschutzgebietes und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das Landschaftsschutzgebiet.
- (2) Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 entsprechen in Verbindung mit den Regelungen der §§ 3 bis 6 Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen gemäß Absatz 1 dienen insbesondere
  - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
  - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 Absatz 1 NAGBNatSchG.
- (4) Gemäß § 65 BNatSchG haben Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie Nutzungsberechtigte Maßnahmen gemäß Absatz 1 zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Vor der Durchführung der Maßnahmen sind die Berechtigten in geeigneter Weise zu benachrichtigen.

## § 10

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Absatz 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten in § 3 Absätze 2 bis 4 oder in § 6 Absätze 2 bis 4 zuwiderhandelt, ohne dass eine Freistellung gemäß § 5 oder § 6 Absatz 8 vorliegt oder eine Befreiung gemäß § 7 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Absatz 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Absatz 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen und Maßnahmen gemäß § 4 Absatz 1 ohne die dafür erforderliche Erlaubnis durchführt. Die Ordnungswidrigkeit



kann nach § 43 Absatz 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen des „Maschbruchs und der Schwienauniederung in den Gemarkungen Allenbostel, Altenebstorf, Wittenwater, Stadorf, Linden, Ellerndorf, Brockhöfe, Wriedel, Arendorf, Bode, Brauel und Hanstedt I mit der Bezeichnung „Landschaftsschutzgebiet Maschbruch und Schwienauniederung, Nr. UE 3, Landkreis Uelzen vom 30.11.1979 (Abl. für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 1 vom 15.01.1980, S. 4) und die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen des „Oberen Gerdautales“ in den Gemarkungen Dreilingen, Wichtenbeck, Eimke, Ellerndorf,

Linden, Groß Süstedt, Gerdau, Barnsen, Bohlsen, Holthusen II und Bargfeld, Landkreis Uelzen, Landschaftsschutzgebiet UE Nr. 20 vom 21.04.1975 (Abl. für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 10 vom 15.05.1975, S.139) werden im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Uelzen, den 02.04.2019

Az. 66 V – 423.23.0

*LANDKREIS UELZEN*

- als untere Naturschutzbehörde

*Dr. Blume*

*Landrat*

*Karte siehe Anlagen*

## Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lopautal“

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 26 sowie 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Natur- und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23 und 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie des § 9 Abs. 4 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100) wird verordnet:

### § 1

#### Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Abs. 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Lopautal“ erklärt.
- (2) Das NSG befindet sich in der Gemeinde Wriedel, Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf, westlich des Ortsteils Wulfsode, direkt an der Grenze zu den Landkreisen Heidekreis und Lüneburg. Es erstreckt sich über zwei Teilbereiche, wobei der nördliche Bereich in einer Exklave des Landkreises Uelzen im Landkreis Heidekreis liegt. In der naturräumlichen Region „Lüneburger Heide und Wendland“ und in der naturräumlichen Untereinheit „Hohe Heide“ gelegen, umfasst das Gebiet das naturnahe Fließgewässer Lopau als Bestandteil des kreisübergreifenden Gewässersystems der Luhe und Unteren Neetze, das sich im Norden bis nach Winsen/Luhe erstreckt. Mit seiner vermoorten Talniederung aus Sümpfen, Röhrichen, Feuchtgrünland und Bruch- und Quellwäldern sowie den angrenzenden bewaldeten Geeststeilhängen hat es innerhalb des Gesamtkomplexes eine große Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten.
- (3) Die Lage und Abgrenzung des NSG sind der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:7.500 (Anlage) zu entnehmen. Die Grenze verläuft auf der Innenseite der dort dargestellten grauen Linie. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Wriedel, bei der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf sowie beim Landkreis Uelzen – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG ist Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets 212 „Gewässersystem der Luhe und Unteren Neetze“ (DE 2928-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 19 Hektar.

### § 2

#### Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit sowie Ruhe und Ungestörtheit. Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung
  1. eines Abschnittes der Lopau und des Wulfsoder Grabens als Teil eines zusammenhängenden Fließgewässersystems in einer strukturreichen Landschaft mit ausgeprägtem Relief aus teilweise offenen bis halboffenen Niederungsbereichen und einer bewaldeten steilen Geestkante,
  2. der Lopau als durchgängiger sommerkühler kiesgeprägter Heidebach der Geest mit einer geringen Schwebstofffracht,

einer hervorragenden Wasservegetation und naturnahen Uferbereichen sowie einer natürlichen charakteristischen Fischfauna,

3. der naturnahen Lebensräume der Sümpfe und Niedermoorflächen mit ihren Feuchtgebüsch, Röhrichen, Rieden und Hochstaudenfluren und einem natürlichen oder naturnahen Wasserhaushalt,
  4. der an den Talrändern und Steilhängen vorkommenden Kiefernwälder, Eichen-Buchenmischwälder, bodensauren Eichenwälder sowie der Erlenbruchwälder auf Niedermoorböden der Talniederung zu strukturreichen Wäldern,
  5. des Gebietes als Lebensraum für wild lebende Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensgemeinschaften, insbesondere für charakteristische Fischarten der Forellenregion, Amphibienarten (insbesondere der Kammmolch), Tagfalter (insbesondere der Feuchtwiesen-Perlmutterfalter, der Braunfleck-Perlmutterfalter und das Weißbindige Wiesenvögelchen), Libellenarten (insbesondere die Große Moosjungfer, die Gebänderte Prachtlibelle, die Blaugrüne Mosaikjungfer, die Späte Adonislibelle), Vogelarten (insbesondere der Kranich, der Schwarzstorch, der Seeadler, der Schwarzspecht, die Waldschnepfe und der Eisvogel), Säugetiere (insbesondere der Fischotter, die Wildkatze und der Biber) und seltene Pflanzenarten wie das Breitblättrige Knabenkraut, die Traubige Trespe und die Schwarzschofpf-Segge.
- (2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des „Lopautals“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Gewässersystem der Luhe und Unteren Neetze“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
  - (3) Die folgenden Erhaltungsziele dienen der Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes:
    1. Erhaltung und Entwicklung insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I der FFH-Richtlinie) „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (Code 91E0\*) anhand des folgenden Leitbildes:

Erhaltung und Entwicklung dieses Lebensraumtyps als naturnahe, strukturreiche und unzerschnittene Erlen- und Eschenwälder verschiedenster Ausprägung entlang des Oberlaufes der Lopau. Die Wälder sind räumlich eng verzahnt mit den Erlen-Bruchwäldern und sind aus lebensraumtypischen Baumarten, insbesondere Schwarz-Erle und Esche, zusammengesetzt. Sie stocken auf feuchten bis nassen Standorten, die von einem naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen geprägt sind. Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist überdurchschnittlich hoch. Spezifische autotypische Habitatstrukturen wie Altgewässer, Flutrinnen, feuchte Senken, Tümpel und Lichtungen sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Sümpfe und Röhriche sowie verschiedene Libellenarten und Vögel sowie Amphibien der Erlen-Eschenwälder kommen in stabilen Populationen vor.
    2. Erhaltung und Entwicklung insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie) anhand der folgenden Leitbilder:
      - a) „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“ (Code 3260):

Erhaltung und Entwicklung der Lopau als Teil des Gewässersystems der Luhe und Unteren Neetze als ein durchgängiges, naturnahes sommerkaltes Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen gewässertypischen Sedimentstrukturen aus stabilen Sandbänken

und kiesigen Bereichen, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens sowie einem weitgehend mäandrierenden Verlauf. Darüber hinaus ist ein ausgeprägtes Unterwasserrelief mit zahlreichen Strömungswechseln, Kehrwassern und Kolken unverzichtbarer Bestandteil dieses Lebensraumtyps. Der Gewässerlauf wird überwiegend beidseits von naturnahen Gehölzbeständen, insbesondere von Außenwäldern mit Erlen, Eschen und Weiden, Weidengebüschen sowie feuchten Hochstaudenfluren begleitet und besitzt vor allem in besonnten Bereichen eine gut entwickelte flutende Wasservegetation. Im gesamten Verlauf kommen gewässertypische Tier- und Pflanzenarten in stabilen Beständen vor, zu denen insbesondere der Fischotter und die vielfältige Fischfauna der Forellenregion gehören.

b) „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“ (Code 9190):

Erhaltung und Entwicklung der Wälder als naturnahe, strukturreiche Bestände auf den Steilhängen der Geestkante und den Übergängen zur Talniederung. Das Relief ist natürlich oder naturnah und die Bodenstruktur intakt; die Bestände umfassen verschiedene Alters- und Entwicklungsphasen; die Baumschicht wird in diesem Gebiet von der Stieleiche dominiert; beigemischt sind je nach Standort und Entwicklungsphase Sand- und Moorbirke, Eberesche, Zitterpappel, Waldkiefer und mit geringen Anteilen Buche; in lichten Partien ist eine Strauchschicht aus Verjüngung der genannten Baumarten vorhanden; die Krautschicht besteht aus den lebensraumtypischen charakteristischen Arten nährstoffarmer Standorte; der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist je nach Entwicklungsphase überdurchschnittlich hoch; die lebensraumtypischen Tier- und Pflanzenarten der bodensauren Eichen-Mischwälder kommen in stabilen Populationen vor.

3. Erhaltung und Entwicklung der Tierarten (Anhang II der FFH-Richtlinie) anhand der folgenden Leitbilder:

a) Bachneunauge (*Lampetra planeri*):

Erhaltung und Entwicklung einer langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen, gehölzbestandenen, sauberen und lebhaft strömenden Abschnitten der Lopau, mit unverbauten Ufern und einer vielfältigen Sohlstruktur, insbesondere einer engen Verzahnung von flach überströmten kiesigen Bereichen (Laichareale) und strömungsberuhigten Abschnitten mit Ablagerung von Feinsedimenten (Lavalhabitats) sowie einer naturraumtypischen Fischbiozönose. Durch die Verbindung geeigneter Laich- und Aufwuchshabitats sind verschiedene Teillebensräume vernetzt, so dass ein Austausch von Individuen innerhalb des Gewässerlaufes sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern stattfinden kann.

b) Groppe (*Cottus gobio*):

Entwicklung und Erhaltung einer langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, lebhaft strömenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Abschnitten der Lopau mit einer hartsubstratreichen Sohle (Kies, Steine) und einem hohen Anteil an Totholzelementen. Die verschiedenen Teillebensräume sind vernetzt und durchgängig, so dass ein Austausch von Individuen innerhalb der Gewässerläufe sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern möglich ist.

### § 3

#### Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere sind folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen; dies gilt nicht für Diensthunde und den Einsatz von Hunden im Rahmen der Jagd,
  2. wild lebende Tiere zu beunruhigen oder zu fangen sowie wildwachsende Pflanzen, Pflanzenteile oder Pilze zu entnehmen,
  3. die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  4. zu baden, zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
  5. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
  6. Pflanzen oder Tiere auszubringen oder anzusiedeln,
  7. abseits öffentlicher Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
  8. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
  9. die Gewässer mit Booten oder anderen Geräten zu befahren,
  10. neue Geocaches anzulegen und bestehende außerhalb der Wege und in Bäumen über einer Höhe von 2,50 m aufzusuchen,
  11. das natürliche oder naturnahe Boden- oder Landschaftsrelief durch Abgrabungen, Aufschüttungen oder auf andere Weise zu verändern, insbesondere durch das Verfüllen von Bodensenken, -mulden oder -rinnen sowie durch Einebnungen oder Planierungen,
  12. Entwässerungen vorzunehmen,
  13. bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten,
  14. Erstaufforstungen vorzunehmen.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Waldschneisen, Rückegassen, Trampelpfade und Wildwechsel gelten nicht als Wege.

- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

### § 4

#### Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 4 aufgeführten Handlungen und Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des NSG durch Beschäftigte oder Beauftragte der Niedersächsischen Landesforsten sowie Personen in deren Begleitung,
  2. das Betreten und Befahren des Gebietes
    - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
    - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben,
  3. die Durchführung von und die Teilnahme an organisierten Veranstaltungen der Niedersächsischen Landesforsten im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsarbeit gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112),
  4. das Reiten auf gekennzeichneten Reitwegen und auf Fahrwegen im Sinne des § 25 Abs. 2 Satz 2 NWaldLG, ausgenommen Fahrwege, die durch Beschilderung als Radwege gekennzeichnet sind,
  5. die forstliche Forschung im und die forstwissenschaftliche Untersuchung des NSG durch die Niedersächsischen

- Landesforsten und die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt sowie deren Beauftragte,
6. sonstige Maßnahmen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie zur Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  7. Untersuchungen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag, auf Anordnung oder mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  8. erforderliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder zur Erfüllung einer bestehenden Verkehrssiche
  9. die Beseitigung und das Management invasiver Arten durch die Niedersächsischen Landesforsten oder in deren Auftrag,
  10. die Nutzung von unbemannten Fluggeräten im Rahmen der Bewirtschaftung, Pflege, Monitoring und Forschung forstwirtschaftlicher Flächen,
  11. die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg millieuangepasstem kalkfreiem Material pro Quadratmeter und ohne Ablagerung überschüssiger Massen im Wegeseitenraum und auf angrenzenden Waldflächen; die Herstellung und Pflege des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen;
  12. die über eine Unterhaltung hinausgehende Instandsetzung von Wegen mit millieuangepasstem Material mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahme; ein Neu- oder Ausbau von Wegen darf nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen,
  13. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der rechtmäßig bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen, -leitungen und -einrichtungen,
  14. die Nutzung und Unterhaltung der übrigen rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen; eine über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzung ist nur mit vorheriger Anzeige vier Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
  15. die Pflege der offenen Feuchtbiootope,
  16. die ordnungsgemäße imkereiliche Nutzung ohne die Errichtung baulicher Anlagen,
  17. die fischereiliche Nutzung der Lopau gemäß den Vorgaben des Niedersächsischen Fischereigesetzes (Nds. FischG) vom 01.02.1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375) und der Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung) vom 06.07.1989 (Nds. GVBl. S. 289) unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattpflanzen sowie des natürlichen Uferbewuchses, Fischbesatzmaßnahmen sind nur nach Anzeige zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig; ein Anfüttern ist nur während der Ausübung der Angelfischerei mit höchstens 500 g je Tag und Anglerin oder Angler zulässig,
  18. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer nach den Grundsätzen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), und des BNatSchG mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben:
1. Auf allen Waldflächen, soweit
    - a) eine Entwässerung nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
    - b) beim Holzeinschlag und bei der Pflege mindestens ein Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen wird,
  - c) beim Holzeinschlag und bei der Pflege alle erkennbaren Horst- und Höhlenbäume erhalten bleiben,
  - d) der Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen mittels Kahlschlag von mehr als 0,5 Hektar nur nach vorheriger Anzeige vier Wochen vor Durchführung bzw. von mehr als 1,0 Hektar nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
  - e) der Umbau von Laub- in Nadelwald unterbleibt,
  - f) die aktive Einbringung und Förderung von gebietsfremden invasiven Baumarten wie insbesondere der Robinie und der Spätblühenden Traubenkirsche unterbleibt,
  - g) die aktive Einbringung und Förderung anderer nicht standortheimischer Baumarten über einen Anteil von 20 % der Fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers hinaus, insbesondere von Douglasie, Roteiche oder Fichte, unterbleibt,
  - h) eine Düngung unterbleibt,
  - i) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme angezeigt worden ist,
  - j) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zwei Wochen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
2. zusätzlich zu den Regelungen gemäß Nr. 1 auf allen in der maßgeblichen Karte mit einer Schraffur dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen gemäß des Anhangs I der FFH-Richtlinie „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche“ (Code 9190) und „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (Code 91E0\*), soweit
  - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird; bei dem Lebensraumtyp 9190 ist ein Kahlschlag zum Zwecke der Verjüngung bis zu einer Größe von 0,5 Hektar freigestellt, bis zu einer Größe von 1,0 Hektar ist eine Anzeige vier Wochen vor der Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde notwendig,
  - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
  - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und befahrbaren Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen zur Durchführung von Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
  - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August eines jeden Jahres nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
  - e) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens vier Wochen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
3. zusätzlich zu den Regelungen gemäß Nrn. 1 und 2 auf allen in der maßgeblichen Karte dargestellten Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp „Alte Bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche“ (Code 9190), die den Gesamterhaltungszustand „B“ in der Basiserfassung aufweisen, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
  - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche erhalten bleibt oder entwickelt wird,
  - b) mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall

belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

- c) mindestens zwei Stücke stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden

und bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche die Stiel- und die Traubeneiche angepflanzt oder gesät werden,

4. zusätzlich zu den Regelungen gemäß Nrn. 1 und 2 auf allen in der maßgeblichen Karte dargestellten Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp „Auenwälder mit Erle, Esche Weide“ (Code 91E0\*), der in der Basiserfassung den Gesamterhaltungszustand „A“ aufweist, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege

- a) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche erhalten bleibt,
- b) mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- c) mindestens drei Stücke stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- d) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben

und bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,

5. Lebensraumtypische Baumarten im Sinne der Nrn. 3 und 4 sind beim Lebensraumtyp

- a) „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“ (Code 9190) als Hauptbaumart die Stieleiche (*Quercus robur*) und die Traubeneiche (*Quercus petraea*) sowie in jungen Sukzessionsstadien auch die Sandbirke (*Betula pendula*) und Waldkiefer (*Pinus sylvestris*) sowie als Neben- und Pionierbaumarten die Moorbirke (*Betula pubescens*), die Rotbuche (*Fagus sylvatica*), die Eberesche (*Sorbus aucuparia*) und die Zitterpappel (*Populus tremula*),
- b) „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (Code 91E0\*) die Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), die Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*) sowie die Gewöhnliche Traubenkirische (*Prunus padus*) als Hauptbaumarten und die Flatterulme (*Ulmus laevis*) sowie die Stieleiche (*Quercus robur*) als Nebenbaumarten.

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß den Vorgaben des Bundesjagdgesetzes vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) und des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100) nach folgenden Vorgaben: Die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Hegebüschchen, von Ansitzeinrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art sowie von anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art bedarf der vorherigen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahme. Bei der Fallenjagd ist nur der Einsatz von vollstän-

dig abgedunkelten Lebendfallen zur Schonung von streng geschützten Arten einschließlich ihrer Jungtiere zulässig, sofern sichergestellt ist, dass sie täglich oder bei elektronischem Auslösungssignal unverzüglich kontrolliert werden.

- (5) Soweit in den Fällen der Abs. 2 bis 4 eine Zustimmung oder ein Einvernehmen erforderlich ist, kann dieses von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden. Keiner Zustimmung oder Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde bedürfen Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 12, Abs. 3 Nr. 1 lit. a, d, h und i, Nr. 2 lit. a und e, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahmen sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i. S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von den Niedersächsischen Landesforsten mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erstellt worden ist.
- (6) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und des § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (7) Bestehende rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## § 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## § 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- und Anzeigepflichten des § 4 verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## § 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Zur Erfüllung des Schutzzwecks sind neben den Regelungen der §§ 3 und 4 Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Gebietes oder seiner Bestandteile erforderlich. Unter anderem kann die zuständige Naturschutzbehörde gemäß § 15 Abs. 2 NAGBNatSchG die folgenden Maßnahmen anordnen oder durchführen lassen:
  - 1. die in einem Bewirtschaftungsplan, Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
  - 2. regelmäßig oder einmalig anfallende Erhaltungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen,
  - 3. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Die Maßnahmen gemäß Abs. 1 entsprechen in Verbindung mit den Regelungen der §§ 3 und 4 Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen gemäß des Anhangs I und Arten gemäß der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie.

- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen gemäß Abs. 1 dienen insbesondere
1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
  2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
  3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs.1 NAGBNatSchG.
- (4) Gemäß § 65 BNatSchG haben Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte Maßnahmen gemäß Abs. 1 zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.
- (5) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

### § 8

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 4 vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 das NSG

außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 4 vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

### § 9

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen des "Süsing" in den Gemarkungen Wulfsode, Wettenbostel, Handstedt I, Velgen, Beverbeck, Eitzen I, Grünhagen, Bienenbüttel, Steddorf, Rieste, Bornsen, Ebstorf, Brauel, Bode, Arendorf und Holthusen I mit der Bezeichnung "Landschaftsschutzgebiet Süsing" Nr. UE 21, Landkreis Uelzen, vom 15. August 1975, wird im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Uelzen, den 02.04.2019

Az. 66 V – 415.12.0

*LANDKREIS UELZEN*

- als untere Naturschutzbehörde

*Dr. Blume*

*Landrat*

*Karte siehe Anlagen*

## Verordnung über das Naturschutzgebiet „Langenbrügger Moor“

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23 sowie 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Natur- und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23 und 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100) wird verordnet:

### § 1

#### Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Langenbrügger Moor“ erklärt.
  - (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Ostheide“, in der „Lüder Geest“, einer Beckenlandschaft. Es befindet sich in den Gemeinden Lüder und Flecken Bad Bodenteich, Samtgemeinde Aue, Landkreis Uelzen, ca. einen Kilometer östlich der Ortschaft Langenbrügge.
  - (3) Die Lage und Abgrenzung des NSG ist der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:7.500 (Anlage) zu entnehmen. Sie verläuft auf der Innenseite der dort dargestellten grauen Linie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Aue und dem Landkreis Uelzen – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
  - (4) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet 285 „Kammolch-Biotop nordöstlich Langenbrügge“ (DE 3130-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7).
  - (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 72 ha.
- (2) Das NSG „Langenbrügger Moor“ ist ein wertvolles Amphibiengebiet innerhalb eines meliorierten und landwirtschaftlich genutzten Niedermooses mit einem Kernbereich aus Moorwald, kleinen Teichen und alten Torfstichen; im nordöstlichen Randbereich kommen auf magersandigen Podsolböden Kiefernforste und eine ehemalige Sandgrube mit Abbaugewässern vor. Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des Gebietes trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Kammolch-Biotop nordöstlich Langenbrügge“ zu erhalten oder wiederherzustellen.
  - (3) Die folgenden Erhaltungsziele dienen der Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes anhand folgender Leitbilder:
    1. Erhaltung und Entwicklung insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
      - a) Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- und/oder Zwergbinsenvegetation (Code 3130)  
Erhaltung und Entwicklung eines stabilen Bestandes von nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Stillgewässern in einer ehemaligen Sandgrube mit Strandlings- und/oder Zwergbinsenvegetation mit verschiedenen standörtlichen Ausprägungen. Die in ihrem Wasserstand schwankenden Stillgewässer sind basenarm, weisen sandigen Grund sowie klares Wasser auf und sind von Nutzungen ungestört. Ihre flachen Ufer sind gehölzfrei und unbeschattet und weisen stellenweise Rohbodenbereiche auf. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Knöterich-Laichkraut, Gewöhnlicher Wassernabel und Zwiebel-Binse kommen in stabilen Populationen vor.
      - b) Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften (Code 7150)  
Erhaltung und Entwicklung von nassen, nährstoffarmen, offenen oder mit niedriger, lückiger Pionierv egetation bedeckter Sandflächen mit Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern einschließlich ihrer Tier- und Pflanzenarten.
      - c) Übergangs- und Schwingrasenmoore (Code 7140)  
Wiederherstellung der kleinflächigen Bereiche, die sich zwischenzeitlich in Moorwald und mäßig nährstoffreichen Sumpf entwickelt haben, als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten. Die meist torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieder bieten den charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Amphibienarten wie dem Moorfrosch, einen Lebensraum.
    2. Erhaltung und Entwicklung insbesondere der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
      - a) Fischotter (*Lutra lutra*)  
Erhaltung und Entwicklung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population des Fischotters in

### § 2

#### Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit. Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung

1. der vorkommenden Populationen zahlreicher Amphibienarten gemäß des Anhangs II der FFH-Richtlinie, insbesondere des Kammolches, und des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, insbesondere des Moorfrosches, der Knoblauchkröte, der Kreuzkröte, des Laubfrosches, des Wasserfrosches sowie weiterer Amphibienarten,
2. des landesweit bedeutenden Amphibienlebensraumes bestehend aus den Laichgewässern, Sommerlebensräumen und Winterquartieren, die in folgenden Biotopen zu finden sind:
  - nährstoffarme Bodenabbaugewässer mit offenen vegetationsarmen Ufern und umliegenden naturnahen Kiefernwäldern,
  - Niedermoorflächen mit nährstoffreichen Sümpfen, Rieden und Röhrichten, Sumpfgewässern,
  - Moor- und Sumpfwäldern mit dystrophen ehemaligen Torfstichen, Moortümpeln und Pfeifengrasmoorstadien,
  - Feuchtgrünland und Brachen mit Gräben, Wiesentümpeln und -teichen,
  - feuchten Ackertümpeln,

diesem als Wanderkorridor genutzten Niedermoorgebiet mit Gräben und Teichen. Voraussetzung hierfür ist die Wiederherstellung und Erhaltung günstiger Lebensraumbedingungen für den Fischotter innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art. Die Moor-Niederung ist überwiegend nicht oder nur extensiv genutzt und bietet vielfältige Deckungsräume für den Fischotter. Die Wandermöglichkeiten des Fischotters werden nicht durch zusätzliche Landschaftszerschneidungen eingeschränkt.

b) Kammolch (*Triturus cristatus*)

Erhaltung und Entwicklung als vitale, langfristig überlebensfähige Population in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden unbeschatteten, fischfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten und Wanderhabitaten (Wald, extensives Grünland, Gehölzstrukturen, Gräben) und im Verbund zu weiteren Vorkommen.

- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen, sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf den nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

### § 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere sind folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen; dies gilt nicht für Diensthunde, den Einsatz von Hunden im Rahmen der Jagd und Hunde, die zum Hüten oder zum Schutz von Nutztierherden eingesetzt werden,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
4. Abfälle abzulagern, auszubringen oder aufzuschütten,
5. Pflanzen oder Tiere sowie ihre Fortpflanzungsstadien, insbesondere Amphibienlaich, Kaulquappen und adulte Tiere, zu entnehmen,
6. Kleingewässer oder Bodensenken zu verfüllen, auf andere Weise zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
7. Gehölzstrukturen außerhalb des Waldes wie Bäume, Hecken, Gebüsche zu beseitigen, zu schädigen oder zu beeinträchtigen,
8. naturnahe, ungenutzte Uferbereiche der in der maßgeblichen Karte dargestellten Gewässer zu nutzen, zu düngen sowie mit Pflanzenschutzmitteln zu behandeln,
9. Pflanzen oder Tiere, einzubringen oder anzusiedeln,
10. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
11. Weihnachtsbaum- und Sonderkulturen anzulegen,
12. die Gewässer fischereilich zu nutzen oder mit Fischen zu besetzen,
13. abseits öffentlicher Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
14. Gewässer mit Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten zu befahren,
15. im NSG unbemannte Fluggeräte (z.B. Flugmodelle, Multicopter oder Drohnen) zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) abgesehen von Notfallsituationen zu starten und zu landen;
16. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
17. neue Geocaches anzulegen und bestehende außerhalb der Wege und in Bäumen über einer Höhe von 2,50 m aufzusetzen,

18. den Wasserhaushalt so zu verändern, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Gebietes oder zu negativen Auswirkungen auf den Schutzzweck kommt, insbesondere Wasser aus den Stillgewässern zu entnehmen und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen und Drainagen,
19. das natürliche oder naturnahe Bodenrelief nachteilig zu verändern, insbesondere durch das Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen, durch Einebnung oder Planierung,
20. neue Wege anzulegen oder bestehende auszubauen,
21. bauliche Anlagen zu errichten.

- (2) Das NSG darf in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli eines jeden Jahres außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden (§ 16 Abs. 2 Satz 1 NAGB-NatSchG).

- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

### § 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 5 aufgeführten Handlungen und Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.

- (2) Freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes einschließlich des Abstellens von Kraftfahrzeugen durch die Eigentümer und Eigentümerinnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes einschließlich des Abstellens von Kraftfahrzeugen durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie anderer Behörden und öffentlicher Stellen und deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
3. Maßnahmen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie zur Umweltinformation und -bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
4. erforderliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht; die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von Gehölzen außerhalb des Waldes ist nur mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahmen zulässig, Handlungen und Maßnahmen, welche zur Abwehr von Gefahren keinen zeitlichen Aufschub dulden, sind der zuständigen Naturschutzbehörde nach deren Durchführung unverzüglich anzuzeigen,
5. Untersuchungen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des NSG, die im Auftrag, auf Anordnung oder mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
6. die Entnahme von wildwachsenden Pilzen und Früchten für den Eigenverzehr,
7. die Beseitigung und das Management invasiver Arten nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme; Maßnahmen, welche keinen zeitlichen Aufschub dulden, sind der zuständigen Naturschutzbehörde nach deren Durchführung unverzüglich anzuzeigen,
8. die Nutzung von unbemannten Fluggeräten, insbesondere von Drohnen, im Rahmen der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen, insbesondere zum Aufspüren von Rehkitzen, mit Anzeige zwei Wochen vor Beginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
9. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege mit milieuangepasstem kalkfreiem Material wie insbesondere Sand, Kies oder gebrochenen Lesesteinen und soweit dies für freigestellte Nutzungen erforderlich ist; die Herstellung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen; eine über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzung der Wege ist mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen zulässig,



10. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der rechtmäßig bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen und -einrichtungen,
  11. die Nutzung und Unterhaltung der übrigen bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; eine über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzung ist nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
  12. die über die Unterhaltung hinausgehenden Instandsetzungsmaßnahmen an rechtmäßig bestehenden Entwässerungseinrichtungen wie Gräben und Drainagen, sofern diese nicht zu einer zusätzlichen Entwässerung führen, mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahmen,
  13. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) und des BNatSchG unter größtmöglicher Schonung der vorkommenden Amphibien und ihrer Lebensräume und soweit dies zur Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung von Grundstücken erforderlich ist und nicht zu einer zusätzlichen Entwässerung führt sowie nach folgenden Vorgaben:
    - a) Eine Böschungsmahd ist in zeitlichen oder räumlichen Abschnitten bzw. einseitig durchzuführen bei Schonung von Böschungsfüßen und Ufern und nur in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 31. Januar des Folgejahres,
    - b) eine Gehölzentfernung an Gräben ist nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde und nur in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zulässig,
    - c) der Röhrichtückschnitt ist nur in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zulässig,
    - d) bei Verlandung ist die Entschlammung der Gräben mittels Grabenlöffel nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
    - e) die besonders und streng geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG dürfen nicht erheblich gestört sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beschädigt werden.
  14. die Grundräumung und -entschlammung von Teichen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  15. der fachgerechte Pflegeschnitt an Hecken, Gebüsch, Bäumen und sonstigen Gehölzen außerhalb des Waldes in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres,
  16. die Ausübung der Imkerei ohne die Errichtung baulicher Anlagen.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:

Freigestellt sind

1. die ordnungsgemäße Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Acker- und Grünlandflächen
  - a) ohne den Einsatz von Dünger, Kalk und Pflanzenschutzmitteln in einem 10 m breiten Pufferstreifen um die in der maßgeblichen Karte dargestellten Stillgewässer und Lebensraumtypen einschließlich ihrer ungenutzten Uferbereiche,
  - b) ohne das Aufbringen von Klärschlamm,
  - c) ohne Veränderungen des natürlichen oder naturnahen Bodenreliefs, insbesondere durch das Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen, durch Einebnung oder Planierung,
  - d) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwas-

- serstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen; die Nutzung und Unterhaltung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen ist zulässig; eine über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzung ist nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
  - e) einschließlich des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln und Dünger auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Ackerflächen gemäß den Vorgaben der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 10.11.1992 (BGBl. I S. 1887) und der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV) vom 26.05.2017 (BGBl. I S. 1305) sowie unter Beachtung von lit. a,
  - f) einschließlich der Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Weiternutzung gem. Nr. 2,
2. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen (zusätzlich zu den in Nr. 1 aufgeführten Regelungen)
- a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker oder in eine andere Nutzungsart,
  - b) ohne Grünlanderneuerung und Grünlandumbruch,
  - c) ohne Bodenbearbeitung in einem 10 m breiten Pufferstreifen um die in der maßgeblichen Karte dargestellten Stillgewässer, insbesondere ohne Walzen, Schleppen und die Durchführung von Nachsaaten,
  - d) einschließlich der Durchführung von Über- und Nachsaaten im Breitsaat-, Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie in Handaussaat auf Dauergrünlandflächen unter Beachtung von lit. c,
  - e) die Beseitigung von Wildschäden,
  - f) ohne die Anlage von Mieten und ohne dauerhaftes Liegenlassen von Mähgut über das Ende des jeweiligen Jahres hinaus,
  - g) nur mit punktuell, einzelpflanzen- oder horstweisem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln; der flächenhafte Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
  - h) mit Beweidung mit einer maximalen Beweidungsdichte von zwei Großvieheinheiten pro Hektar oder mit maximal zweimaliger Mahd je Kalenderjahr von innen nach außen, mit einer Schnitthöhe von mindestens 8 cm und nicht vor dem 15. Mai eines jeden Jahres, oder mit einem Schnitt ab dem 15. Mai eines jeden Jahres und anschließender Nachweide mit einer maximalen Beweidungsdichte von zwei Großvieheinheiten pro Hektar; ein zusätzlicher Pflegeschnitt im vierten Quartal eines jeden Kalenderjahres ist zulässig,
  - i) einschließlich Düngung mit maximal 80 kg Stickstoff je Hektar und Kalenderjahr ohne Kot aus der Geflügelhaltung; für Gülle oder Gärreste sind ausschließlich Verfahren zur bodennahen Ausbringung anzuwenden; die Ausbringung von Festmist darf ab dem 1. April eines jeden Jahres erfolgen; im Übrigen ist eine Düngung vor dem 15. Mai eines jeden Jahres nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
  - j) einschließlich Kalkung nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - k) die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und aufgestellten Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher oder in der für den Herdenschutz erforderlichen Weise,
  - l) einschließlich der Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weideunterstände in ortsüblicher Weise; deren Neuerrichtung bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, sowie von vorübergehend nicht ge-

nutzen Ackerflächen; dies gilt nicht für Flächen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 8.

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112) einschließlich der Errichtung, Unterhaltung und Nutzung von Zäunen, Gattern und sonstigen forstwirtschaftlich erforderlichen Einrichtungen und Anlagen soweit

1. keine den Schutzzweck beeinträchtigende Änderung des Wasserhaushalts stattfindet,
2. beim Holzeinschlag und bei der Pflege anteilig je Hektar Waldfläche mindestens ein Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz belassen bleibt,
3. die Entnahme aller erkennbaren Horst- und Höhlenbäume unterbleibt,
4. der Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Laubbeständen in der Zeit vom 1. März bis 1. August eines jeden Jahres nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
5. der Holzeinschlag einzelstammweise oder in Femel- oder Lochhieb erfolgt; ein Kahlschlag von mehr als 1,0 Hektar bedarf der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
6. der Umbau von Laubwald in Nadelwald unterbleibt,
7. die aktive Einbringung und Förderung von gebietsfremden invasiven Baumarten wie insbesondere der Robinie und der Spätblühenden Traubenkirsche unterbleibt,
8. die aktive Einbringung und Förderung nicht standortheimischer Baumarten, insbesondere der Douglasie und der Roteiche, auf weniger als 20 % der Fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erfolgt,
9. der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald nur punktuell, einzelpflanzen- oder horstweise erfolgt sowie der flächige Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und der Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zwei Wochen vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs.1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,

- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß den Vorgaben des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) und des NJagdG nach folgenden Vorgaben:

1. Die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen ist nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
2. das Anlegen von Kirrungen in den gem. § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotopen, Lebensraumtypen gemäß § 2 Absatz 3 und Amphibienhabitaten, insbesondere in Gewässern und in einem Pufferstreifen von 20 Metern um die in der maßgeblichen Karte dargestellten Gewässer und Lebensraumtypen, ist untersagt,
3. bei der Fallenjagd ist nur der Einsatz vollständig abgedunkelter Lebendfallen zur Schonung streng geschützter Arten einschließlich ihrer Jungtiere zulässig, sofern sichergestellt ist, dass sie täglich oder bei elektronischem Auslösungssignal unverzüglich kontrolliert werden,
4. jagdwirtschaftliche Einrichtungen sind in ortsüblicher landschaftsangepasster Art zu errichten.

- (6) In den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann

mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

- (7) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.

- (8) Die Gewährung eines Erschwernisausgleichs richtet sich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG sowie den danach erlassenen Verordnungen.

- (9) Bestehende, behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## **§ 5 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 6 Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- oder Einvernehmensvorbehalte oder Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## **§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Zur Erfüllung des Schutzzwecks sind neben den Regelungen der §§ 3 bis 4 Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, oder Wiederherstellung des Gebietes oder seiner Bestandteile erforderlich. Unter anderem kann die zuständige Naturschutzbehörde gemäß § 15 Abs. 2 NAGBNatSchG die folgenden Maßnahmen anordnen oder durchführen lassen:

1. Die in einem Bewirtschaftungsplan, Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
2. regelmäßig oder einmalig anfallende Erhaltungs-, Pflege- oder sonstigen Maßnahmen wie
  - die Gestaltung von Flachwasserzonen an den Kleingewässern und Torfstichen,
  - die Gewässerentschlammung,
  - die Neuanlage von Kleingewässern,
  - das Entfernen des Fischbestandes,
  - die Freistellung von Ufern durch Rückschnitt oder Beseitigung von Gehölzen,
  - das Abschieben von Vegetation und Oberboden zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften (Code 7150),
  - die Entfernung von Neophyten,
3. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.

- (2) Die Maßnahmen gemäß der Abs. 1 und 2 entsprechen in Verbindung mit den Regelungen der §§ 3 bis 4 Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie.

- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen gemäß Abs. 1 dienen insbesondere
1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
  2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
  3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs.1 NAGBNatSchG.
- (4) Gemäß § 65 BNatSchG haben Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie Nutzungsberechtigte Maßnahmen gemäß Abs. 1 zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Vor der Durchführung der Maßnahmen sind die Berechtigten in geeigneter Weise zu beteiligen.
- (5) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

### **§ 8**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 5 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 6 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann

nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 5 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

### **§ 9**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Uelzen, den 02.04.2019

Az. 66 V – 415.29.0

*LANDKREIS UELZEN*

*- als untere Naturschutzbehörde*

*Dr. Blume*

*Landrat*

*Karte siehe Anlagen*

## Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Kammolch-Biotop bei Oetzendorf“

Aufgrund der §§ 20, 22, 26, 28 und 32 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) sowie der §§ 14, 15, 19, 21, 23 und 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

### § 1

#### Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Kammolch-Biotop bei Oetzendorf“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Uelzener Becken und Ilmenauniederung“ in der Haupteinheit „Lüneburger Heide“. Es befindet sich in der Gemeinde Oetzen, Samtgemeinde Rosche, der Gemeinde Weste, Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf, und in der Hansestadt Uelzen südwestlich der Ortschaft Oetzendorf.
- (3) Die Lage und die Abgrenzung des LSG sind der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:7.500 (Anlage) zu entnehmen. Die Grenze verläuft auf der Innenseite der dort dargestellten grauen Linie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei den Samtgemeinden Rosche und Bevensen-Ebstorf, der Hansestadt Uelzen und dem Landkreis Uelzen – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet 262 „Kammolch-Biotop Mührgehege/Oetzendorf“ (DE 2929-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7).
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 108 ha.

### § 2

#### Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das LSG ist ein wertvolles Amphibiengebiet in einer reich strukturierten Landschaft aus Weihern sowie land- und forstwirtschaftlichen Flächen, welches insbesondere aufgrund der Duldung und Unterstützung durch die Flächeneigentümerinnen und -eigentümer bei der Anlage von Gewässern entstehen konnte. Zwei Gewässer stehen als Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG unter besonderem Schutz. Auf den relativ gut nährstoffversorgten Braunerdeböden befinden sich Äcker und Grünland, während die magereren Podsol-Braunerden vorwiegend mit Wald bestanden sind. Es handelt sich um das größte bekannte Vorkommen des Kammolches im Naturraum Lüneburger Heide und stellt einen Lebensraum für eine Vielzahl weiterer Amphibienarten und anderer charakteristischer Arten dar. Das LSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Kammolch-Biotop Mührgehege/Oetzendorf“ zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (2) Allgemeiner Schutzzweck des LSG ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen der nachfolgend näher bestimmten wild lebenden, schutzbedürftigen Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit.
- (3) Besonderer Schutzzweck des LSG ist insbesondere die Erhaltung und Entwicklung

- der vorkommenden Amphibienpopulationen gemäß des Anhangs II der FFH-Richtlinie, insbesondere des Kammolches, und des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, insbesondere des Laubfrosches, des Moorfrosches, des Wasserfrosches, des Springfrosches sowie weiterer Amphibienarten,
- eines landesweit bedeutenden Amphibienlebensraumes aus überwiegend nährstoffreichen Weihern und Sümpfen, Röhrichten, natürlichen oder naturnahen, angelegten Gewässern und Teichen sowie Gräben einschließlich der Flachwasserzonen und Uferbereiche mit natürlichem oder naturnahem hohen Grundwasserstand innerhalb einer als Ganzjahreslebensraum dienenden reich strukturierten Landschaft mit verschiedenen Nutzungen aus Grünland, großflächigen Wäldern mit eingestreuten Laubwaldbeständen sowie weiteren biotopverbindenden Elementen zum gefahrlosen Wechsel zwischen den Ganzjahreslebensräumen,
- der naturnahen, natürlicherweise fischfreien oder mit einer natürlichen gewässer- und naturraumtypischen Fischfauna ausgestatteten Stillgewässer,
- des gesamten Gebietes als Lebensraum für Pflanzen- und Tierarten, insbesondere für Vogelarten wie den Kranich und den Seeadler sowie für zahlreiche Libellenarten,
- von extensiv genutztem Grünland und naturnahem Laubmischwald als Ganzjahreslebensraum und Überwinterungsquartier und als Biotopverbundflächen zu anderen Amphibiengebieten,

sowie als maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebiets die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände

1. der vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (Anhang I der FFH-Richtlinie) anhand der folgenden Leitbilder:

- a) Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- und Froschbiss-Gesellschaften (Code 3150):

Erhaltung und Entwicklung der natürlichen und naturnahen Stillgewässer mit in den ausgeprägten Flachwasserzonen gut entwickelter Verlandungsvegetation, klarem, nährstoffreichem Wasser sowie gut entwickelter Wasservegetation mit Schwimm- und Tauchblattvegetation. Die Gewässer sind ausreichend besonnt und bieten, insbesondere mit den angrenzenden Sümpfen, Röhrichten und Feuchtgebüsch, zahlreichen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten einen günstigen Lebensraum.

- b) Übergangs- und Schwingrasenmoore (Code 7140):

Erhaltung und Entwicklung des vorkommenden Bestandes als naturnahes, waldfreies Übergangs- und Schwingrasenmoor auf sehr nassem, natürlicherweise nährstoffarmem Standort. Die Seggen- und Binsenriede werden insbesondere von Kleinseggen-, Schnabelseggen- und Fadenseggenrieden dominiert und bieten den charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere den Amphibien und Libellen, einen Lebensraum.

2. der vorkommenden Tierart Kammolch (*Triturus cristatus*) (Anhang II der FFH-richtlinie) anhand des folgenden Leitbildes:

Erhaltung und Entwicklung als vitale, langfristig überlebensfähige Population in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten, fischfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten und Wanderhabitaten (Wald, extensives Grünland, Gehölzstrukturen, Gräben) und im Verbund zu weiteren Vorkommen.

- (4) Die Erreichung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen, sowie die Umset-

zung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf den nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

### § 3 Verbote

- (1) Im LSG sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (§ 26 Absatz 2 BNatSchG). Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere jene zum Schutz von Biotopen und Arten (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGB-NatSchG sowie § 44 BNatSchG), werden durch diese Verordnung nicht berührt.
- (2) Unbeschadet sonstiger Ge- und Verbote sind im gesamten LSG insbesondere folgende Handlungen untersagt, soweit nicht im Einzelfall eine Erlaubnis gemäß § 4 erteilt wird oder die Handlung gemäß § 5 freigestellt ist:
  1. Das Betreten oder sonstige Aufsuchen des Gebietes außerhalb der Wege in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Juli eines jeden Jahres,
  2. Hunde in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli eines jeden Jahres unangeleint laufen zu lassen; dies gilt nicht für Diensthunde, den Einsatz von Hunden im Rahmen der Jagd und Hunde, die zum Hüten oder zum Schutz von Nutztierherden eingesetzt werden,
  3. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  4. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
  5. Abfälle einzubringen oder abzulagern,
  6. Pflanzen oder Tiere sowie ihre Fortpflanzungsstadien, insbesondere Amphibienlaich, Kaulquappen und adulte Tiere, zu entnehmen,
  7. Kleingewässer oder Bodensenken zu verfüllen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
  8. Gehölzstrukturen außerhalb des Waldes wie Bäume, Hecken oder Gebüsche zu beseitigen, zu schädigen oder zu beeinträchtigen,
  9. ungenutzte Uferbereiche der in der maßgeblichen Karte dargestellten Gewässer wieder landwirtschaftlich zu nutzen, zu düngen sowie mit Pflanzenschutzmitteln zu behandeln,
  10. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
  11. Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
  12. die Gewässer fischereilich zu nutzen oder mit Fischen zu besetzen,
  13. abseits öffentlicher Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
  14. Gewässer mit Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten zu befahren,
  15. im LSG unbemannte Fluggeräte (z.B. Flugmodelle, Multicopter oder Drohnen) zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) abgesehen von Notfallsituationen zu starten und zu landen,
  16. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
  17. neue Geocaches anzulegen und bestehende außerhalb der Wege und in Bäumen über einer Höhe von 2,50 m aufzuzuschneiden,
  18. den Wasserhaushalt so zu verändern, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Gebietes oder zu negativen Auswirkungen auf den Schutzzweck kommt, insbesondere durch die Entnahme von Wasser aus den Stillgewässern und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen und Drainagen,
  19. das natürliche oder naturnahe Bodenrelief nachteilig zu verändern, insbesondere durch das Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen, durch Einebnung oder Planierung,
  20. Wege außerhalb des Waldes neu anzulegen oder bestehende auszubauen,

21. die Errichtung baulicher Anlagen auf den Waldflächen und den in der maßgeblichen Karte dargestellten Dauergrünlandflächen.

- (3) Auf den in der maßgeblichen Karte als Acker oder Dauergrünland dargestellten Flächen ist neben den Verboten gemäß Absatz 2 unbeschadet sonstiger Ge- und Verbote das Ausbringen von Klärschlamm untersagt.
- (4) Auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Dauergrünlandflächen sind neben den Verboten gemäß den Absätzen 2 und 3 unbeschadet sonstiger Ge- und Verbote folgende Handlungen untersagt:
  1. Die Grünlanderneuerung sowie der Grünlandumbruch,
  2. das Umwandeln von Grünland in Acker oder in eine andere Nutzungsart,
  3. die Anlage von Mieten,
  4. das Liegenlassen von Mähgut über das Ende des jeweiligen Jahres hinaus,
  5. die Beweidung mit mehr als zwei Großvieheinheiten pro Hektar,
  6. die mehr als dreimalige Mahd je Jahr sowie der erste Schnitt vor dem 15. Mai eines jeden Jahres,
  7. eine Mahd, die nicht von innen nach außen erfolgt,
  8. eine Schnitthöhe von weniger als 8 cm,
  9. die Düngung mit mehr als 120 kg Stickstoff je Hektar und Jahr,
  10. das Ausbringen von Kot aus der Geflügelhaltung,
  11. das Ausbringen von Gülle und Gärresten, außer in Verfahren zur bodennahen Ausbringung,
  12. die Kalkung von Dauergrünland mit Branntkalk oder anderen ätzend wirkenden Kalken in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres.
- (5) Neben den Verboten gemäß den Absätzen 2 bis 4 sind auf Ackerland in einem 10 m breiten Pufferstreifen um die in der maßgeblichen Karte dargestellten Gewässer und Lebensraumtypen die Düngung, die Kalkung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verboten. Für Dauergrünland gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Breite des Pufferstreifens 20 m beträgt und zusätzlich die Bodenbearbeitung untersagt ist, insbesondere durch Walzen, Schleppen oder Nachsäen.
- (6) Auf allen Waldflächen sind neben den Verboten gemäß Absatz 2 unbeschadet sonstiger Ge- und Verbote folgende Handlungen untersagt:
  1. Die Umwandlung von Laubwald in Nadelwald,
  2. die aktive Einbringung und Förderung von nicht standortheimischen Baumarten wie insbesondere der Douglasie, der Japanischen Lärche und der Roteiche über einen Anteil von höchstens 60 von Hundert der Fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers hinaus,
  3. die Entnahme von erkennbaren Horst- und Höhlenbäumen.

Die Entnahme von Totholz ist verboten, soweit anteilig je Hektar und Eigentümer nicht mindestens ein Stück starkes liegendes oder stehendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall verbleibt.

### § 4 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Folgende Handlungen und Maßnahmen innerhalb des LSG dürfen nur mit Erlaubnis oder im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden:
  1. Maßnahmen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie zur Umweltinformation und -bildung,
  2. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege oder zur Entwicklung des Gebietes,

3. über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzungsmaßnahmen an bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen, die nicht der Ver- und Entsorgung dienen,
  4. die über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzung und der Ausbau der Kreisstraße 45,
  5. der Bau, die Unterhaltung und die Instandsetzung eines Amphibienleitsystems,
  6. die Grundräumung und -entschlammung von Teichen,
  7. die Gehölzentfernung an Gräben,
  8. die Entschlammung von Gräben,
  9. die Neuerrichtung von Weideunterständen,
  10. der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Dauergrünlandflächen und forstwirtschaftlich genutzten Flächen,
  11. die Düngung auf Dauergrünlandflächen vor dem 15. Mai eines jeden Jahres,
  12. die Beseitigung von Wildschäden innerhalb des 20 m breiten Pufferstreifens auf Dauergrünland gemäß § 3 Absatz 5,
  13. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Hegebüschchen,
  14. der Holzeinschlag mittels Kahlschlag von mehr als 1,0 Hektar,
  15. der Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Laubwäldern in der Zeit vom 1. März bis zum 1. August eines jeden Jahres,
  16. der Neubau oder Ausbau von Waldwegen,
  17. der Anbau von Sonderkulturen,
  18. die Errichtung baulicher Anlagen außerhalb der Waldflächen und der in der maßgeblichen Karte dargestellten Dauergrünlandflächen.
- (2) Die Erlaubnis darf mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit dies zur Wahrung und Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist.

## § 5 Freistellungen

- (1) Freigestellt sind:
1. Die Landwirtschaft nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Absatz 2 BNatSchG einschließlich der Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm teilgenommen haben,
  2. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112) einschließlich der Errichtung, Unterhaltung und Nutzung von Zäunen, Gattern und sonstigen forstwirtschaftlich erforderlichen Einrichtungen und Anlagen
- unter Berücksichtigung der Verbote des § 3 und der Erlaubnisvorbehalte des § 4.
- (2) Folgende Handlungen und Maßnahmen sind unbeschadet sonstiger Ge- und Verbote von den Verboten des § 3 freigestellt und bedürfen auch keiner Erlaubnis gemäß § 4:
1. Das Betreten des LSG außerhalb der Wege und das Befahren des LSG abseits öffentlicher Straßen, Wege und Plätze einschließlich des Abstellens von Kraftfahrzeugen durch die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im LSG belegenen Grundstücke, durch deren Beauftragte und durch Personen in deren Begleitung sowie durch Behördenbedienstete und deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben,
  2. das Betreten des LSG außerhalb der Wege zwecks Durchführung von und Teilnahme an organisierten Veranstaltungen der Niedersächsischen Landesforsten im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsarbeit gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 des NWaldLG,
  3. die forstliche Forschung und die forstwissenschaftliche Untersuchung durch die Niedersächsischen Landesforsten oder die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt sowie deren Beauftragte,
  4. Maßnahmen, die aufgrund eines mit oder von der zuständigen Naturschutzbehörde aufgestellten Bewirtschaftungsplanes i.S. des § 32 Absatz 5 BNatSchG durch die Niedersächsischen Landesforsten durchgeführt werden,
  5. die Entnahme von wildwachsenden Pilzen und Früchten für den Eigenverzehr,
  6. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wege mit milieugeeignetem kalkfreiem Material, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufrüchten; die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
  7. Maßnahmen zur Erfüllung einer bestehenden Verkehrssicherungspflicht oder zur Gefahrenabwehr; der Anzeigevorbehalt des Absatzes 3 Nr. 3 ist zu beachten,
  8. der fachgerechte Pflegeschnitt an Hecken, Gebüschchen, Bäumen und sonstigen Gehölzen außerhalb des Waldes in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres,
  9. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
  10. die Nutzung und Unterhaltung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen wie Gräben und Drainagen; der Anzeigevorbehalt des Absatzes 3 Nr. 1 ist zu beachten,
  11. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der rechtmäßig bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen und -einrichtungen,
  12. die Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung unter Beachtung der einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften sowie unter größtmöglicher Schonung der vorkommenden Amphibien und ihrer Lebensräume, soweit dies zur Bewirtschaftung von Grundstücken erforderlich ist und nicht zu einer zusätzlichen Entwässerung führt sowie nach folgenden Vorgaben:
    - a) Eine Böschungsmahd ist in zeitlichen oder räumlichen Abschnitten bzw. einseitig durchzuführen bei Schonung von Böschungsfüßen und Ufern und nur in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 31. Januar des Folgejahres,
    - b) der Röhrichtrückchnitt ist nur in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zulässig,
    - c) die besonders und streng geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG dürfen nicht erheblich gestört sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beschädigt werden,
  13. die Unterhaltung, Instandsetzung und Neuerrichtung von Weidezäunen und Viehtränken,
  14. die Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Weideunterständen,
  15. der punktuelle, einzelpflanzen- oder horstweise Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Dauergrünlandflächen und im Wald, ausgenommen auf Flächen gemäß § 3 Absatz 5,
  16. die Durchführung von Über- oder Nachsaaten im Breitsaat-, Scheiben oder Schlitzdrillverfahren sowie in Handaussaat auf Dauergrünlandflächen ausgenommen auf Flächen gemäß § 3 Absatz 5,
  17. die Beseitigung von Wildschäden auf Dauergrünlandflächen ausgenommen auf Flächen gemäß § 3 Absatz 5,
  18. die Ausübung der Jagd gemäß den Vorgaben des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) und des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100) ohne das Anlegen von Kirtungen und Wildäsungsflächen in den gem. § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotopen, Lebensraumtypen gemäß § 2

Absatz 3 und Amphibienhabitaten, insbesondere in Gewässern sowie in einem Umkreis von 20 Metern um die in der maßgeblichen Karte dargestellten Gewässer und Lebensraumtypen; jagdwirtschaftliche Einrichtungen sind in ortsüblicher landschaftsangepasster Art zu errichten,

19. die Ausübung der Imkerei ohne die Errichtung baulicher Anlagen.
- (3) Folgende Handlungen und Maßnahmen sind unbeschadet sonstiger Ge- und Verbote **nach Anzeige** bei der zuständigen Naturschutzbehörde von den Verböten des § 3 freigestellt und bedürfen auch keiner Erlaubnis gemäß § 4:
1. Über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzungsmaßnahmen rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen wie Gräben und Drainagen, sofern diese nicht zu einer zusätzlichen Entwässerung führen,
  2. die Beseitigung und das Management invasiver Arten,
  3. die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von Gehölzen außerhalb des Waldes zur Erfüllung einer bestehenden Verkehrssicherungspflicht,
  4. die Nutzung von unbemannten Fluggeräten im Rahmen der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen.
- Die Handlungen und Maßnahmen sind in einem zeitlichen Abstand von mindestens zwei Wochen vor deren Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Handlungen und Maßnahmen gemäß der Nrn. 2 und 3, welche zur Abwehr von Gefahren keinen zeitlichen Aufschub dulden, sind der zuständigen Naturschutzbehörde nach deren Durchführung unverzüglich anzuzeigen.

## § 6

### Befreiungen

- (1) Von den Verböten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Absatz 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## § 7

### Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verböte, Zustimmungsvorbehalte oder die Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## § 8

### Pflege-, Entwicklungs-, und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Zur Erfüllung des Schutzzwecks sind neben den Regelungen der §§ 3 bis 5 Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, oder Wiederherstellung des Gebietes oder einzelner seiner Bestandteile erforderlich. Diese können durch die zuständige Naturschutzbehörde im Einzelfall gemäß § 15 NAGBNatSchG angeordnet oder durchgeführt werden. Dabei handelt es sich insbesondere um
  1. die in einem Bewirtschaftungsplan, Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen,

2. regelmäßig oder einmalig anfallende Erhaltungs- und Pflege- und sonstige Maßnahmen wie die Gestaltung von Flachwasserzonen an den Stillgewässern, die Gewässerentschlammung, die Neuanlage von Kleingewässern, das Entfernen des nicht gewässer- und naturraumtypischen Fischbestandes, die Freistellung von Ufern durch Rückschnitt, die Beseitigung von Gehölzen, die Entfernung von Neophyten sowie Maßnahmen zum Schutz der Amphibien bei der Wanderung,
3. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.

- (2) Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 entsprechen in Verbindung mit den Regelungen der §§ 3 bis 5 den Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I sowie der Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen gemäß Absatz 1 dienen insbesondere
  1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
  2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
  3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Absatz 1 NAGBNatSchG.
- (4) Gemäß § 65 BNatSchG haben Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie Nutzungsberechtigte Maßnahmen gemäß Absatz 1 zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Vor der Durchführung der Maßnahmen sind die Berechtigten in geeigneter Weise zu beteiligen.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Absatz 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verböten in § 3 Absätze 2 bis 6 zuwiderhandelt, ohne dass eine Freistellung gemäß § 5 vorliegt oder eine Befreiung gemäß § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Absatz 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Absatz 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen und Maßnahmen gemäß § 4 Absatz 1 ohne die dafür erforderliche Erlaubnis durchführt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Absatz 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Uelzen, den 02.04.2019

Az. 66 V – 423.26.0

LANDKREIS UELZEN  
- als untere Naturschutzbehörde

Dr. Blume  
Landrat

Karte siehe Anlagen

**Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

**Haushaltssatzung der Stadt Bad Bevensen für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bad Bevensen in der Sitzung am 11.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

- 1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 12.071.800 €
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 12.053.800 €
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0 €
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen 0 €
- 2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 11.649.600 €
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 11.324.600 €
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 1.151.100 €
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2.927.000 €
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 4.681.400 €
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 3.321.500 €

Nachrichtlich: In der Finanzierungstätigkeit ist eine Umschuldung i. H. v. 2.905.500 € enthalten.

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden auf 1.775.900 € festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.242.500 € festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.600.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- 1. **Grundsteuer**
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 530 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 530 v. H.
- 2. **Gewerbsteuer** 450 v. H.

**§ 6**

Für die Befugnis des Stadtdirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen/Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000,00 € als unerheblich.

Bad Bevensen, den 11.12.2018

*Kammer  
Stadtdirektor*

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt gemäß

§ 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus Bad Bevensen während der Dienststunden aus. Die nach §120 Abs. 2 und nach §122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 29.03.2019 unter dem Aktenzeichen 20-006/03 (2019) erteilt worden.

Bad Bevensen, den 04. April 2019

*Kammer  
Stadtdirektor*

**Haushaltssatzung der Gemeinde Altenmedingen für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Altenmedingen in der Sitzung am 07.02.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

- 1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.401.300 €
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.366.500 €
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0 €
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen 0 €
- 2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.350.800 €
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.284.100 €
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 260.000 €
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 21.000 €
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 227.600 €
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 260.600 €

Nachrichtlich: In der Finanzierungstätigkeit sind Umschuldungen mit 227.600 Euro veranschlagt.

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 220.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- 1. **Grundsteuer**
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 420 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 420 v. H.
- 2. **Gewerbsteuer** 380 v. H.

**§ 6**

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach 117 (1) NKomVG



zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 5.000,00 € als unerheblich.

Altenmedingen, den 07.02.2019

(Marquard)  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Altenmedingen während der Dienststunden aus.

Altenmedingen, den 02. April 2019

Marquard  
Bürgermeister

### Schiedspersonen im Schiedsamtbezirk Bienenbüttel

Der Rat der Gemeinde Bienenbüttel hat am 28.02.2019 Frau Inga Abel, An der Findorfsmühle 7, Bienenbüttel zur Schiedsfrau und Herrn Thomas Schulz, Am Kirchwall 6, Bienenbüttel zum stellvertretenden Schiedsmann für die Dauer von 5 Jahren wiedergewählt. Die Wahlen wurden vom Amtsgericht Uelzen bestätigt. Die Amtszeiten haben am 15. März 2019 begonnen.

Bienenbüttel, 02.04.2019

Der Bürgermeister  
Dr. Franke

### Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes Suderburg „Hochschule“ zugleich Aufhebung des Bebauungsplanes „In den Twieten II 1. Änderung und Erweiterung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bebauungsplan nebst Begründung wurde vom Rat der Gemeinde Suderburg am 26. März 2019 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt. Da er teilweise von den rechtswirksamen Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst. Gemäß § 10 BauGB bedarf der Bebauungsplan keiner Genehmigung oder Anzeige.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im Ortsteil Suderburg, südlich der Straße „In den Twieten“ und westlich der Herbert-Meyer-Straße.

Der Bebauungsplan nebst Begründung kann bei der Gemeinde Suderburg im Rathaus der Samtgemeinde Suderburg, Bahnhofstraße 54, 29556 Suderburg während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erhalten.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegen-

über der Gemeinde Suderburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Weiterhin wird auf § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hingewiesen. Danach wird eine etwaige Verletzung der sich aus oder aufgrund des NKomVG ergebenden Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. § 10 Abs. 2 Satz 1 NKomVG gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch diesen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird außerdem gemäß § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Der Bebauungsplan Suderburg „Hochschule“ zugleich Aufhebung des Bebauungsplanes „In den Twieten II 1. Änderung und Erweiterung“ wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Suderburg, den 27.03.2019

GEMEINDE SUDERBURG

Gemeindedirektor Schulz

(Siegel)

### Haushaltssatzung der Gemeinde Weste für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Weste in der Sitzung am 07.02.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b>	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	771.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	762.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	1.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	10.000 Euro
2. im <b>Finanzhaushalt</b>	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit	681.700 Euro
2.2 der Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit	699.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	23.800 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	30.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 110.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

- |   |           |
|---|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                                 | 380 v. H. |
| <b>2. Gewerbesteuer</b>   | 380 v. H. |

**§ 6**

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.600 Euro als unerheblich.

Weste, den 07.02.2018

*(Ritzer)*  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Weste während der Dienststunden aus.

Weste, den 03. April 2019

Ritzer  
Bürgermeister